

BaFin Journal

Mai 2021



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Versicherungsaufsicht in schwierigen Zeiten

Von COVID-19 über Solvency-II-Review bis zum Provisionsdeckel: Anspruchsvolle Themen prägten die 10. Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht; erstmals im digitalen Format.



Seite 26

Kriminelle waschen schmutziges Geld im Kiosk rein

Auch über Kioske und Leasinganbieter treiben Geldwäscher ihr Unwesen. Was die BaFin präventiv dagegen tut.

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Deutsche Bank AG
- 4 Geldwäsche
- 5 Stresstest für EU-Versicherer
- 6 Going-Concern-Reserve
- 6 Solvabilität
- 7 Wertpapierinstitutsgesetz

Internationales

- 7 EU-Nachhaltigkeitspaket
- 8 Systemrelevanz
- 8 Anonymer Kauf von Finanzprodukten
- 9 Aufsichtliche Konsolidierung
- 9 Liquiditätsrisiko
- 9 Wichtige Termine
- 10 Klimawandel
- 10 Blockchain und Smart Contracts
- 11 Fondsgebundene Lebensversicherung
- 11 Abwicklungsplanungszyklus 2021
- 11 Internationale Konsultationen
- 12 Strategische Prioritäten
- 12 Interne Modelle bei Banken

Verbraucher

- 13 Allgemeine Geschäftsbedingungen
- 13 Geldanlage im Ruhestand
- 13 Workshop zu Liquiditätstools
- 14 Orderlimits
- 14 Betrug
- 14 Anordnung
- 15 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 15 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 15 Kein Verkaufsprospekt
- 16 Untersagung
- 20 Warnungen
- 24 Warnhinweise zu Kaufempfehlungen
- 25 Internationale Behörden und Gremien

Themen

26 Kriminelle waschen schmutziges Geld im Kiosk rein

32 Versicherungsaufsicht in schwierigen Zeiten

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Bundeskabinett hat Anfang dieses Monats die erste deutsche Strategie für nachhaltige Finanzierung („Sustainable-Finance-Strategie“) beschlossen. Mit den darin beschriebenen 26 Maßnahmen will die Bundesregierung mehr Anreize für Investitionen in Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit setzen und die zunehmenden Klimarisiken für das Finanzsystem adressieren.

Die BaFin durfte in diese strategischen Überlegungen ihre fachliche Expertise einbringen. Banken, Versicherer und weitere Finanzdienstleister begleitet und unterstützt die BaFin seit Langem bei der Transformation hin zu einer nachhaltigeren Finanzwirtschaft. In Gesprächen mit der Branche und ihren Verbänden wirbt die BaFin etwa dafür, Nachhaltigkeitsrisiken stärker zu berücksichtigen – unter anderem im Kreditrisikomanagement.

Grundlage für das aufsichtliche Handeln der BaFin in puncto Nachhaltigkeit im Finanzwesen ist das Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Als eine der ersten Finanzaufsichtsbehörden Europas hat die BaFin unter der Federführung ihres Chief Sustainable Finance Officer, Frank Pierschel, vor rund eineinhalb Jahren der Finanzbranche entsprechende Leitlinien in die Hand gegeben. Derzeit läuft eine Umfrage unter Unternehmen, die unter der Aufsicht der BaFin stehen, um herauszufinden, inwieweit die im BaFin-Merkblatt zu Nachhaltigkeitsrisiken verankerten Methoden angewendet werden.

Nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch in europäischen und internationalen Gremien, etwa als Mitglied im Steering Committee des globalen Network for Greening the Financial System, treibt die BaFin das Thema Sustainable Finance voran. Doch damit nicht genug.

Als Maßnahme der neuen Sustainable-Finance-Strategie will die Bundesregierung das Mandat der BaFin weiter stärken. Hierfür erarbeitet das Bundesfinanzministerium ein Konzept, wie sich die BaFin organisatorisch durch angemessene, personelle und technologische Ressourcen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit unterstützen lässt. Darüber hinaus wird die BaFin in einem Bericht zeigen, wie mit weiteren Behörden der Bundesregierung, etwa dem Umweltbundesamt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kooperiert werden kann, um die Nachhaltigkeitsexpertise zu nutzen.

Ob Bude, Büdchen oder Späti: Warum Kriminelle versuchen, schmutziges Geld über Kioske rein zu waschen – und wie die BaFin abseits von klassischen Instituten Geldwäscheprävention betreibt, erfahren Sie ab [Seite 26](#). In dieser Ausgabe empfehle ich Ihnen außerdem den Beitrag über die Jahreskonferenz der BaFin-Versicherungsaufsicht (ab [Seite 32](#)).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

In Kürze



Unternehmen und Märkte

Deutsche Bank AG

BaFin ergänzt Mandat des Sonderbeauftragten

Die BaFin hat am 29. April 2021 gegenüber der Deutsche Bank AG zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angeordnet, weitere angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und Sorgfaltspflichten einzuhalten, insbesondere in Bezug auf den Regel-Prozess bei Kundenaktualisierungen. Dies betrifft auch das Korrespondenzgeschäft und die Transaktions-Überwachung. Die Anordnung ergeht auf Grundlage des § 51 Absatz 2 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG).

Um die Umsetzung der angeordneten Maßnahme zu überwachen, ergänzt die BaFin das Mandat des mit Bescheid vom 21. September 2018 bestellten Sonderbeauftragten gemäß § 45c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 6 Kreditwesengesetz (KWG). Der Sonderbeauftragte soll über den Umsetzungsfortschritt berichten und diesen bewerten.

Diese Veröffentlichung erfolgt aufgrund § 57 GwG (Anordnung) beziehungsweise § 60b KWG (Ergänzung des Mandats des Sonderbeauftragten).

Der Bescheid ist seit dem 29. April 2021 bestandskräftig. ■

Geldwäsche

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Hochrisiko-Staaten

Die BaFin hat das Rundschreiben 6/2021 veröffentlicht.

In diesem Rundschreiben informiert die BaFin über Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen (Hochrisiko-Staaten). ■

Stresstest für EU-Versicherer

EIOPA prüft Resistenz der Unternehmen anhand von Pandemie-Szenario

Am 7. Mai hat EIOPA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, ihren diesjährigen europaweiten Stresstest gestartet. Damit will EIOPA mögliche Risiken identifizieren, denen die Teilnehmer unter besonders schwierigen Pandemie-Bedingungen ausgesetzt sein können. Getestet werden in diesem Jahr sowohl Versicherungsgruppen als auch einzelne Versicherungsunternehmen dieser Gruppen.

Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, begrüßt es, dass EIOPA den Versicherungssektor in diesem Jahr erneut einem Stresstest unterzieht: „Wer hätte sich vor zwei oder drei Jahren vorstellen können, dass eine Pandemie tatsächlich das Leben in Europa – und damit auch in der Finanzwelt – von heute auf morgen komplett durcheinanderwirbeln könnte. Deshalb ist es wichtig, auch bislang als wenig wahrscheinlich eingestufte Szenarien bei Stresstests zu betrachten. Der diesjährige EIOPA-Stresstest ist daher auch für die BaFin ein geeignetes Instrument, um weitere Herausforderungen zu analysieren.“

44 europäische Versicherungsgruppen nehmen am Stresstest teil, darunter fünf deutsche Gruppen: Allianz, Münchener-Rück, HDI/Talanx, R+V sowie die Alte Leipziger-Hallesche.

Der Stresstest besteht aus zwei Komponenten. Bei der „Capital Component“ steht für die Versicherungsgruppen die Eigenmittelausstattung inklusive einer Neuberechnung der Solvenzkapitalanforderungen im Fokus. Die „Liquidity Component“ betrachtet für einzelne Unternehmen der Versicherungsgruppen die Liquiditätssituation für die nächsten 90 Tage. Stichtag der Berechnungen ist der 31. Dezember 2020.

Erstmals können die Teilnehmer beim EIOPA-Stresstest „reaktive Managementmaßnahmen“ berücksichtigen. Dabei handelt es sich um mögliche Reaktionen auf das eingetretene Stressszenario. Die Teilnehmer müssen diese Maßnahmen beschreiben und die Ergebnisse auch ohne deren Berücksichtigung vorlegen. Diesen neuen Aspekt hat EIOPA bereits in den „Methodological Principles of Insurance Stress Testing“ aufgegriffen, die allgemeine wichtige Grundsätze für EIOPA-Stresstests erläutern.

Das Szenario betrachtet – unter der Annahme extremer, aber durchaus möglicher Entwicklungen an den Kapitalmärkten und in der Versicherungstechnik – die

potentiellen Auswirkungen auf die teilnehmenden Versicherer.

Zugrunde liegt ein Pandemie-Szenario, das sich an der Ausbreitung und den Folgen von COVID-19 orientiert. Unterstellt wird eine langanhaltende Niedrigzinsphase mit zusätzlichen Verwerfungen bei sonstigen Anlagekategorien (zum Beispiel Aktien, Anleihen), kombiniert mit versicherungsspezifischen Stressen (zum Beispiel Anstieg bei Storno, Sterblichkeit und Kosten).

Die Kapitalmarktstresse hat der ESRB erarbeitet, der Europäische Ausschuss für Systemrisiken. Die versicherungstechnischen Stresse erstellte EIOPA zusammen mit den nationalen Aufsichtsbehörden.

Die Ergebnisse wird EIOPA im Dezember 2021 in zusammengefasster und anonymisierter Form in einem Abschlussbericht veröffentlichen. Darüber hinaus werden auch individuelle Ergebnisse einsehbar sein, sofern die Teilnehmer einverstanden sind. Weitere Informationen zum EIOPA-Stresstest 2021 finden Sie auf der [EIOPA-Internetseite](#). ■

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte März 2021 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter [bafin.de](#).

Going-Concern-Reserve

BaFin will mehr Transparenz

Bei der Betrachtung der Going-Concern-Reserve müssen die deutschen Lebens- und Krankenversicherer aus Sicht der BaFin die einschlägigen Vorgaben der Aufsicht besser beachten und transparenter werden. Versicherer können diese Reserve bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II berücksichtigen. Dabei stellt sich die Frage, welche Risiken hiermit verbunden sind und was zu tun ist, wenn das Neugeschäft nicht eintrifft, wie geplant.

Die zu Vertragsbeginn entstehenden Abschlusskosten, die bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung in der Regel nicht vollständig durch die ersten Prämien finanziert werden können, werden erst im Laufe der Zeit getilgt. Diese Abschlusskosten mindern daher in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung eines Lebens- und Krankenversicherers das Kostenergebnis und schmälern somit die Überschussbeteiligung des gesamten Bestandes.

Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II können die Unternehmen Effekte des künftigen Neugeschäfts auf die Überschussbeteiligung des aktuellen Bestandes berücksichtigen – jedenfalls sofern sie in der in Solvency II verankerten Going-Concern-Perspektive Neugeschäft schreiben und die Berücksichtigung solcher Effekte ökonomisch sachgerecht ist. Diese Vererbungseffekte erhöhen in der Regel die Eigenmittel, aber potentiell auch die Kapitalanforderungen. Die zusätzlichen Eigenmittel werden auch als Going-Concern-Reserve bezeichnet, aber nicht separat in den quantitativen Berichtsformularen der Unternehmen ausgewiesen. Die BaFin hat in der Auslegungsentscheidung zu den Wechselwirkungen zwischen Überschussbeteiligung und Neugeschäft einen Rahmen vorgegeben, um sicherzustellen, dass diese angemessen in den versicherungstechnischen Rückstellungen abgebildet werden.

Die Unternehmen sollten prüfen, ob die in der Auslegungsentscheidung beschriebenen Voraussetzungen zur Berücksichtigung dieser Vererbungseffekte erfüllt sind. Dabei müssen sie vor allem prüfen, ob das Neugeschäft die Kosten aus sich selbst heraus erwirtschaften kann. Diese Aufgabe liegt gemäß Art. 272 Abs. 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auch im Tätigkeitsbereich der versicherungsmathematischen Funktion.

Darüber hinaus sollten sich die Unternehmen mit der Wirkung der Vererbungseffekte im Rahmen des ORSAs auseinandersetzen, der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung. Konkret erwartet die BaFin,

dass sich die Unternehmen bei der Beurteilung der derzeitigen Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen und der hierfür erforderlichen Prognosen mit dem Risiko eines veränderten Neugeschäfts und den Auswirkungen auf die Solvenzposition auseinandersetzen.

Die Berichterstattung der Unternehmen im ORSA ist bisher allerdings noch nicht immer zufriedenstellend. Damit die BaFin die Betrachtungen besser nachvollziehen kann, müssen die Angaben vergleichbarer dargestellt werden. Insbesondere sollte der Wert der Going-Concern-Reserve zum Stichtag und in der Prognose angegeben werden. Auch das Risiko eines veränderten Neugeschäfts sollte explizit beleuchtet werden, beispielsweise in dem die in der Vergangenheit beobachteten Abweichungen von der Planung betrachtet werden. ■

Solvabilität

BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin hat ein Rundschreiben zur Solvabilität von kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds veröffentlicht. Es ist seit dem Tag seiner Veröffentlichung (20. April 2021) zu beachten. Hinsichtlich der aktualisierten Anmerkungen zu den einzelnen Posten der Nachweisungen kann eine Übergangsregelung in Anspruch genommen werden.

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV II-Richtlinie) in deutsches Recht hat eine Neufassung des Rundschreiben 4/2005 (VA) – Solvabilität der Versicherungsunternehmen erforderlich gemacht. Diese berücksichtigt neben dem Vorläufer-Rundschreiben weitere mit diesem in Zusammenhang stehende BaFin-Veröffentlichungen. Außerdem stellt sie Vorschriften zur Solvabilität für die unterschiedlichen Adressatengruppen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) dar. Die Neufassung gilt für alle inländischen, von der BaFin beaufsichtigten kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 des VAG, Sterbekassen (§ 218 Absatz 1 VAG), Pensionskassen (§ 232 Absatz 1 VAG) und Pensionsfonds (§ 236 Absatz 1 VAG).

Die Neufassung stellt die gesetzlichen Grundlagen zur Solvabilität im VAG, in der Kapitalausstattungs-Verordnung und in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung umfassend dar. Die entsprechend angepassten Ausfüllhinweise für die einzelnen Nachweisungen enthalten außerdem Klarstellungen/Ergänzungen, die auf den mit

dem Vorläufer-Rundschreiben gesammelten Erfahrungen beruhen. Die Struktur der Neufassung orientiert sich – soweit möglich – an dem Vorläufer-Rundschreiben 4/2005 (VA). ■

Wertpapierinstitutsgesetz

BaFin konsultiert Mantelverordnung

Die öffentliche Konsultation des Entwurfs einer Mantelverordnung zum neuen Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) hat begonnen. Bis zum 28. Mai 2021 nimmt die BaFin Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf per E-Mail entgegen. Die Mantelverordnung soll zeitgleich mit dem WpIG zum 26. Juni 2021 in Kraft treten.

Das WpIG setzt die europäische Wertpapierfirmenrichtlinie Investment Firm Directive (IFD) um (Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU). Unter das WpIG fallen künftig alle bisherigen Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), die Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Die vorgesehene Mantelverordnung dient zur weiteren Umsetzung der IFD und zur Ausführung der damit verbundenen unmittelbar geltenden europäischen Wertpapierfirmen-Verordnung Investment Firm Regulation (IFR, Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014).

Der Entwurf der umfangreichen Mantelverordnung besteht in Artikel 1 bis 4 aus vier neuen Stammverordnungen für Wertpapierinstitute, namentlich der Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (Wpl-PrüfbV), der Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung (Wpl-VergV), der Wertpapierinstituts-Inhaberkontrollverordnung (Wpl-IKV) und der Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung (Wpl-AnzV).

Für sogenannte Große Wertpapierinstitute gelten die KWG-Regelungen in großem Umfang kraft Verweisung im WpIG fort. Insofern unterfallen Große Wertpapierinstitute auch weiterhin den entsprechenden Rechtsverordnungen auf Basis des KWG, namentlich der PrüfbV und der InstitutsVergV (und nicht Artikel 1 und 2 der Mantelverordnung). Mit Artikel 5 erfolgen die notwendigen Folgeänderungen der betroffenen KWG-Rechtsverordnungen. ■

Internationales

EU-Nachhaltigkeitspaket

„Weiterer Schritt hin zu mehr Klarheit“

Die Europäische Kommission hat am 21. April ihr Maßnahmenpaket zur Nachhaltigkeit beschlossen. Sie erhofft sich davon unter anderem, dass in der Europäischen Union (EU) künftig mehr Geld in nachhaltige Tätigkeiten investiert wird. Die Kommission selbst nennt ihr Paket ambitioniert, eine Einschätzung, die Frank Pierschel, Chief Sustainability Officer der BaFin, teilt: „Das Nachhaltigkeitspaket ist ein weiterer Schritt hin zu mehr Klarheit. Jetzt ist klar, welche Unternehmen in die Pflicht genommen werden und was sie zu tun haben.“ Ambitioniert sei das Paket auch deshalb, weil noch weitere sehr wichtige Aspekte abgearbeitet werden müssten: die Sustainable-Finance-Strategie der EU, die Ausweitung der Taxonomie auf die vier Umwelt- und die sozialen Ziele der EU und der Green-Bonds-Standard.

Das Paket der EU-Kommission ist Teil des Europäischen Grünen Deals. Ziel ist, die Lebensqualität und

die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in der EU zu verbessern, Europa bis 2050 klimaneutral zu machen und die natürlichen Ressourcen und die Biodiversität der EU zu schützen, zu erhalten und zu verbessern. Mit ihrem Maßnahmenpaket will die Kommission einen Rahmen für die Unternehmen der Realwirtschaft schaffen, der es ihnen ermöglicht, ihre Geschäftsmodelle nachhaltiger zu gestalten. Das EU-Paket der Kommission soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Finanzsektor diesen Wandel unterstützen kann. Es soll Green Washing“ (Grünfärberei) verhindern und die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Angaben der Unternehmen zur Nachhaltigkeit erhöhen.

Das Paket umfasst:

- Eine delegierte Verordnung zur EU-Klimataxonomie, mit der Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gefördert werden sollen. Mit diesem delegierten Rechtsakt werden die ersten technischen Bewertungskriterien eingeführt, anhand deren bestimmt werden

soll, welche Tätigkeiten wesentlich zur Erreichung der zwei Klimaziele beitragen, die in der Taxonomie-Verordnung festgelegt sind. Der delegierte Rechtsakt soll Ende Mai formal angenommen werden und deckt wirtschaftliche Tätigkeiten von etwa 40 Prozent der börsennotierten Unternehmen in Sektoren ab. Auf sie entfallen knapp 80 Prozent der direkten Treibhausgasemissionen in Europa. Zu diesen Sektoren gehören Energie, Forstwirtschaft, Herstellung, Verkehr und Gebäude.

- Einen Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen. Damit will die EU-Kommission den Informationsfluss bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Unternehmen verbessern. Er soll die Kohärenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen erhöhen und dafür sorgen, dass Banken und anderen Finanzunternehmen, Anlegerinnen und Anleger sowie dem breiteren Publikum vergleichbare und verlässliche Angaben zum Thema Nachhaltigkeit zur Verfügung gestellt werden. So werden die Unternehmen darüber Bericht erstatten müssen, wie Nachhaltigkeitsthemen wie der Klimawandel ihre Tätigkeit beeinflussen und wie ihre Tätigkeiten sich auf Mensch und Umwelt auswirken.
- Sechs delegierte Änderungsrechtsakte zu treuhänderischen Pflichten und zu Anlage- und Versicherungsberatung. Diese Rechtsakte dafür sorgen sollen, dass Finanzunternehmen wie Finanzberater, Vermögensverwalter oder Versicherer das Thema Nachhaltigkeit in ihre Verfahren und in ihre Anlageberatung für Kunden aufnehmen. Mit den Änderungsakten will die EU-Kommission das Finanzsystem ermutigen, Unternehmen auf ihrem Weg zu nachhaltigem Wirtschaften zu unterstützen und auch bereits bestehende, nachhaltige Unternehmen zu fördern. ■

Systemrelevanz

EBA aktualisiert Liste: 13 anderweitig systemrelevante Institute in Deutschland

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat die [Liste der A-SRIs](#) aktualisiert, der Institute, die die nationalen Aufsichtsbehörden als anderweitig systemrelevant eingestuft haben.

In Deutschland hat die BaFin im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank insgesamt 13 Institute als anderweitig systemrelevant [eingestuft](#), wobei das Verwaltungsverfahren in einem Fall noch nicht abgeschlossen ist. Die deutschen Aufseher haben die J. P. Morgan AG erstmalig als A-SRI eingestuft.

Eingestuft werden die Institute anhand der Kriterien Größe, wirtschaftliche Bedeutung (Ersetzbarkeit), grenzüberschreitende Aktivitäten (Komplexität) sowie Vernetztheit mit dem Finanzsystem. Hierfür gibt die EBA in ihren [Leitlinien](#) einheitliche Bewertungsmethoden mit verpflichtend anzuwendenden Indikatoren vor, um die Bewertungspraxis in der EU zu harmonisieren.

Danach sind all die Institute verpflichtend als A-SRIs einzustufen, die über alle Indikatoren hinweg einen Gesamtpunktwert von 350 Basispunkten oder mehr erreichen. Darüber hinaus haben die nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der aufsichtlichen Bewertung die Möglichkeit, weitere Institute als anderweitig systemrelevant einzustufen. Die Liste enthält daher zusätzlich auch die Information, ob die zuständige Behörde das jeweilige Institut im Rahmen der aufsichtlichen Bewertung (Supervisory Judgement) als A-SRI eingestuft hat und nicht anhand des Ergebnisses aus dem Bewertungsmodell der EBA.

Der Liste der [EBA](#) und der Übersicht der [BaFin](#) sind die individuellen Kapitalpuffer zu entnehmen, die die einzelnen Institute aufgrund ihrer anderweitigen systemischen Relevanz zusätzlich in Form von hartem Kernkapital vorhalten müssen.

Die anderweitig systemrelevanten Institute sind von den global systemrelevanten Instituten (G-SRI) abzugrenzen. A-SRIs sind für die Stabilität des nationalen Finanzsystems relevant, während G-SRIs die Stabilität des globalen Finanzsystems beeinflussen können. ■

Anonymer Kauf von Finanzprodukten

EBA-Bericht über nationale Aktivitäten beim Mystery Shopping

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 3. Mai 2021 einen [Bericht](#) zum anonymen Erwerb von Finanzprodukten mit dem Titel „Report on mystery shopping activities of national competent authorities“ veröffentlicht. Dem Bericht liegen Daten über verdeckte Testkäufe verschiedener nationaler Aufsichtsbehörden (National Competent Authorities – NCAs) seit 2016 zugrunde. Damit trägt die EBA zur Erfüllung der ihr 2020 übertragenen Aufgabe bei, Mystery-Shopping-Aktivitäten der NCAs zu koordinieren.

Der Bericht schildert die üblichen Vorgehensweisen, gibt Erfahrungswerte wieder und stellt vielversprechende Ansätze (best practices) bei verdeckten Testkäufen vor. Die BaFin hat an der Entstehung des Berichts mitgewirkt und dessen Veröffentlichung unterstützt. Er trägt zum

EU-weiten Erfahrungsaustausch bei und kann wichtige Impulse für die Stärkung der Finanzmarktaufsicht und des finanziellen Verbraucherschutzes in der Union setzen.

Künftig soll auch die BaFin die Möglichkeit erhalten, verdeckte Testkäufe für aufsichtliche Zwecke nutzen zu können. Der Sieben-Punkte-Plan des Bundesministeriums der Finanzen zur Reform der BaFin sieht vor, die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dadurch hätte die BaFin noch mehr Möglichkeiten, um zuverlässige, objektive und relevante Erkenntnisse über die verbraucherbezogenen Geschäftspraktiken der beaufsichtigten Unternehmen zu erlangen. Die Bundesregierung hat die erforderlichen Gesetzesänderungen bereits mit einer Formulierungshilfe für das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) auf den Weg gebracht.

Unter „Mystery Shopping“ versteht man ein Verfahren zur Qualitätsüberprüfung, bei dem speziell geschulte Testkunden als normale Verbraucher auftreten, Produkte erwerben oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen und anschließend über ihre Beobachtungen anhand vorher festgelegter Kriterien berichten. ■

Aufsichtliche Konsolidierung

EBA veröffentlicht finale Entwürfe technischer Regulierungsstandards

Die BaFin begrüßt die finalen Entwürfe der technischen Regulierungsstandards zu den Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung, die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA im April der EU-Kommission vorgelegt hat. Die Standards konkretisieren insbesondere das behördliche Ermessen bei der aufsichtlichen Konsolidierung in den Fällen, die in den Absätzen 3 bis 6 und 8 des Artikels 18 der EU-Verordnung 575/2013 (CRR) beschrieben sind.

Inhaltlich präzisieren die Standards die an das Ermessen der zuständigen Aufsichtsbehörde gebundene Ausweitung der aufsichtsrechtlichen Konsolidierungspflicht im Einzelfall, wenn ein signifikantes Stützungsrisiko besteht. Des Weiteren beleuchtet die EBA methodische Aspekte der Konsolidierung in bestimmten horizontalen Unternehmensverbänden. Aufgegriffen wird auch die Thematik, wie mit Minderheitsbeteiligungen beziehungsweise qualifiziertem zusätzlichem hartem Kernkapital oder Ergänzungskapital in verschiedenen Konsolidierungskonstellationen umgegangen werden soll. ■

Liquiditätsrisiko

EBA-Konsultation zu mehr Proportionalität im Liquiditätsreporting

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 28. April 2021 ein Konsultationspapier zur Stärkung der Proportionalität im Rahmen der Meldung der Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM) veröffentlicht. Der Durchführungsstandard der ALMM beinhaltet Liquiditätsbeobachtungskennzahlen, die den Aufsichtsbehörden im Rahmen einer monatlichen/quarterweisen Meldung zur Verfügung gestellt werden müssen. Er ist eine wichtige Grundlage zur Messung des Liquiditätsrisikos von Banken.

Das Konsultationspapier ist das Ergebnis eines intensiven Abwägungsprozesses zwischen wünschenswerten Meldeerleichterungen und aufsichtlich notwendiger Anforderungen. BaFin und Deutsche Bundesbank haben bei der Entwicklung des Papiers in den entsprechenden

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine bis Ende Juni 2021

19. Mai	ESMA-MB, Videokonferenz
20. Mai	ESMA-BoS, Videokonferenz
4. Juni	BCBS, Video-/Telefonkonferenz
9. Juni	IFSB Annual Meeting, Videokonferenz
10. Juni	EBA-BoS, Videokonferenz
14. bis 16. Juni	IOPS TC und ExCo, virtuelle Treffen
16. bis 22. Juni	IAIS Committee Meetings, virtuelles Treffen
17. Juni	FSB Plenary, virtuelles Treffen
22. Juni	FSB Plenary, virtuelles Treffen
24. Juni	ESRB GB, virtuelles Treffen
29./30. Juni	EIOPA BoS, virtuelles Treffen

Gremien der EBA aktiv mitgewirkt und sich besonders für Erleichterungen zu Gunsten der kleineren und weniger komplexen Institute eingesetzt. Demzufolge wird das Vorhaben von der BaFin unterstützt.

Im Zusammenhang mit dem Konsultationspapier hat die EBA den ALMM-Standard auch inhaltlich überarbeitet. Zum Beispiel wurden die Meldebögen und Instruktionen aktualisiert. Ein weiterer wesentlicher Grund für die Überarbeitungen: Die Meldungen sollten entsprechend der Vorschläge, die die EBA im Rahmen einer so genannten Cost-of-Compliance-Studie erhalten hatte, vereinfacht werden. Dabei ging es vor allem darum, Meldeerleichterungen für kleine und nicht komplexe Institute (Small and Non-Complex Institution – SNCIs) gemäß Artikel 415 (3a) der europäischen Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Regulation – CRR) zu schaffen. ■

Klimawandel

EIOPA veröffentlicht Opinion zu Risikoszenarien

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat am 19. April 2021 ihre Opinion zur Aufsicht über die Verwendung von Klimawandelrisikoszenarien im ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) veröffentlicht. Seit das Regelwerk Solvency II Anfang 2016 in Kraft getreten ist, müssen Versicherungsunternehmen in Europa in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, und bei wesentlichen Änderungen ihres Risikoprofils eine unternehmenseigene Beurteilung der individuellen Risiko- und Solvabilitätssituation vornehmen. Ziel der Opinion ist, die aufsichtliche Konvergenz zu fördern und sicherzustellen, dass sich Versicherungsunternehmen im Rahmen des ORSA angemessen mit dem Klimawandel auseinandersetzen.

Zu den Erwartungen gehört, dass Unternehmen – wie schon bisher – prüfen, ob und inwieweit Risiken des Klimawandels wesentliche Risiken für sie sind. Sollten sie nicht wesentlich sein, müssen die Unternehmen nun aber begründen, wie sie zu diesem Ergebnis gekommen sind. Sofern sie Risiken des Klimawandels als wesentlich für sich ansehen, müssen sie diese in angemessenen Szenarien im ORSA berücksichtigen. Dabei werden mindestens zwei langfristige Szenarien erwartet. Angesichts der Unsicherheiten, die naturgemäß mit der Betrachtung langfristiger Szenarien einhergehen, können die Versicherer auch einfachere Annahmen als bei kurzfristigen Szenarien unterstellen. Außerdem müssen die Unternehmen solche langfristigen Szenarien ggf. nicht jährlich aktualisieren.

Sofern ein Unternehmen Risiken des Klimawandels als wesentlich für sich erachtet, erwartet die BaFin von ihm, dass es sich im Rahmen des ORSA zunächst zumindest sehr intensiv qualitativ mit den möglichen Auswirkungen von Klimawandelrisiken auseinandersetzt. Der Versicherer muss dazu individuell für sich mögliche Szenarien entwickeln. Eine erste Hilfestellung bieten beispielsweise die Anhänge 5 und 6 der Opinion. Eine weitere optionale Hilfestellung zum Design und zu Spezifikationen von Klimaszenarien wird EIOPA voraussichtlich in den nächsten Jahren fertigstellen. Im Fokus sollen dabei insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen stehen. ■

Blockchain und Smart Contracts

EIOPA veröffentlicht Diskussionspapier und hofft auf große Marktresonanz

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung hat am 29. April 2021 ein Diskussionspapier zum Thema Blockchain und Smart Contracts (Oberbegriff: Distributed Ledger Technology – DLT) auf dem Versicherungsmarkt veröffentlicht. Zielstellung von EIOPA ist es, mithilfe des Papiers einen allgemeinen Überblick aus aufsichtlicher Perspektive über die Chancen und Risiken von Blockchain und Smart Contracts zu geben und sich Rückmeldungen aus dem Markt und darüber hinaus von interessierten Beteiligten (Stakeholdern) einzuholen.

Die BaFin hat, durch Ihre Beteiligung an der zuständigen EIOPA Arbeitsgruppe, der Insurtech Task Force, aktiv an dem Diskussionspapier mitgewirkt. Die BaFin begrüßt den ganzheitlichen Ansatz des Dokuments sowie die Involvierung der Stakeholder.

Ein wesentlicher Bestandteil des Diskussionspapiers ist eine umfassende Erläuterung der DLT-Technologie durch EIOPA. Darüber hinaus werden Anwendungsfälle dargestellt und von EIOPA erläutert. Außerdem werden die mit Blockchain, Smart Contracts und Crypto Assets verbundenen Chancen und Risiken aufgezeigt, ebenso regulatorische Hindernisse. EIOPA stellt auch einen europäischen Ansatz vor, wie mit Blockchain-Anwendungen im Versicherungssektor verfahren werden könnte.

Die Rückmeldungen zu dem Papier sollen EIOPA dabei unterstützen, ein besseres Verständnis für die aktuellen Entwicklungen im Versicherungssektor zu entwickeln und weitere Hinweise für den aufsichtlichen und regulatorischen Umgang zu sammeln. Auch für die BaFin sind die Rückmeldungen von großem Interesse.

Marktvertreter können zu allen Teilen des Diskussionspapiers ein Feedback abgeben. Außerdem können sie das Papier bis zum 29. Juli 2021 auf der Internetseite von EIOPA kommentieren. ■

Fondsgebundene Lebensversicherung

EIOPA konsultiert Papier zum Preis-Leistungs-Verhältnis

Ein Konsultationspapier zum Preis-Leistungsverhältnis bei fondsgebundenen Lebensversicherungen hat im April EIOPA veröffentlicht, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Fondsgebundene Lebensversicherungen sollen so gestaltet werden, dass das Preis-Leistungsverhältnis angemessen ist. Diese Vorgabe macht das Produktfreigabeverfahren (POG), das durch die Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) eingeführt worden ist. Die BaFin, die an dem Papier mitgewirkt hat, begrüßt es sehr, dass EIOPA ein für Kundinnen und Kunden so wichtiges Thema aufgreift.

EIOPA's Arbeiten haben zum Ziel, eine Methodik zu entwickeln, um prüfen zu können, dass alle Produktkosten in einem proportionalen Verhältnis stehen zu den Anlagerenditen, den Garantien, zum Versicherungsschutz, den Dienstleistungen für den Kunden und anderen Produktmerkmalen. Wichtige Maßstäbe für die Bewertung sollen auch der Zielmarkt des Produkts und die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden sein, die zu diesem Zielmarkt gehören.

EIOPA benennt zudem Prinzipien für die Beurteilung des Preis-Leistungsverhältnisses. Hierzu gehört insbesondere, dass die Kosten, mit denen die Verbraucher belastet werden, sowohl für das Produkt insgesamt als auch für jedes einzelne Produktmerkmal in einem angemessenen Verhältnis zu den versprochenen Leistungen stehen. Ferner müssen die Anbieter die Kosten, Anlagerenditen und Serviceleistungen regelmäßig überprüfen und bei Produkten, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, sicherstellen, dass sie für den Vertrieb und für Kundinnen und Kunden verständlich sind.

Die öffentliche Konsultation läuft bis zum 16. Juli 2021. ■

Abwicklungsplanungszyklus 2021

SRB veröffentlicht Eckpunkte-Papier für Planungsrunde

Am 1. April hat der Abwicklungsplanungszyklus 2021 begonnen. Die wichtigsten Informationen dazu hat das einheitliche europäische Abwicklungsgremium (Single Resolution Board - SRB) am 21. April in seinem diesjährigen Eckpunktepapier „Resolution Planning Cycle (RPC) Booklet“ veröffentlicht. Das Booklet enthält neben dem Zeitplan und ergänzenden Informationen rund um das „Planungsjahr“ auch Erläuterungen zu den Abwicklungsplanungsschwerpunkten.

Diese Schwerpunkte werden jährlich im Rahmen der Abwicklungsplanung festgelegt. Sie fließen in alle neu zu erstellenden und zu aktualisierenden Abwicklungspläne ein. Die Schwerpunkte – sogenannte „working priorities“ – werden vom SRB gemeinsam mit den nationalen Abwicklungsbehörden erarbeitet, in Deutschland von der BaFin. Hinzu kommen jeweils noch institutsindividuelle Schwerpunkte, die nicht im Einzelnen in dem Booklet aufgeführt sind. Aus BaFin-Sicht haben die diesjährigen Schwerpunktthemen „Liquidity and funding in resolution,

Hinweise

Weitere internationale Konsultationen

EIOPA Konsultation zur Berichterstattung über Kosten und Gebühren von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und zum Risikomanagement von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die beitragsorientierte Versorgungspläne anbieten (bis 22. Juli 2021)

EBA Konsultation zu überarbeiteten NPL-Datentemplates zur Veräußerung von notleidenden Krediten (bis 31. August 2021)

EBA Konsultation zu Überprüfung der Angemessenheit der privilegierten Risikogewichte im Standardansatz und der LGD-Mindestwerte im IRB-Ansatz für mit Immobilien besicherte Risikopositionen (bis 29. Juli 2021)

Management Information Systems (MIS) capabilities for valuation data und Bail-in operationalisation“ eine herausgehobene Bedeutung: sie stellen eine Reihe von unverzichtbaren praktischen Anforderungen an eine Bank, damit diese im Abwicklungsfall auch tatsächlich handlungsfähig ist.

Hintergrund: Als Europäische Behörde ist das SRB, analog zum Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) der Europäischen Zentralbank, direkt zuständig für die Abwicklungsplanung – und im Krisenfall auch für die Abwicklung – von über 120 der mehr als 4.000 Banken im Euroraum. Diese großen, komplexen oder grenzüberschreitend tätigen Banken werden vom SRB im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism SRM) zusammen mit den jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörden betreut, zu denen auch die BaFin gehört.

Kolleginnen und Kollegen aus der Abteilung Abwicklungsplanung (AP) der BaFin arbeiten mit ihren Ansprechpersonen aus dem SRB und anderen Abwicklungsbehörden in „Internal Resolution Teams IRTs“ zusammen. Diese Teams erstellen bzw. aktualisieren in jedem jährlichen Zyklus einen Abwicklungsplan pro Institut. Dieser wird im Fall einer Krise aktiviert, also wenn die jeweilige Bank oder Wertpapierfirma sie nicht mehr aus eigener Kraft bewältigen kann, im sogenannten Abwicklungsfall. ■

Strategische Prioritäten

Basler Ausschuss veröffentlicht Arbeitsprogramm für 2021/2022

Am 16. April 2021 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS sein Arbeitsprogramm für dieses und das nächste Jahr veröffentlicht. Bereits am 31. März 2021 hatte es die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (Group of Governors and Heads of Supervision – GHoS) gebilligt.

Die BaFin begrüßt die identifizierten drei Schwerpunktthemen des neuen Arbeitsprogramms.

Erstens möchte der BCBS überwachen, wie sich die Covid-19-Pandemie auf den Finanzsektor auswirkt, damit er, falls erforderlich, weitere Maßnahmen ergreifen kann.

Zweitens will das Gremium mittelfristige Risiken identifizieren und Maßnahmen zur Linderung entwickeln. Als Beispiele werden der Klimawandel und das langfristige Niedrigzinsumfeld genannt.

Drittens wird der BCBS durch eine Reihe von Initiativen dazu beitragen, dass die Aufsichtsbehörden noch besser zusammenarbeiten.

Im Fokus stehen u. a. der Einsatz von künstlicher Intelligenz bei der Bankenaufsicht und die Proportionalität für die Bankenaufsicht. Neben diesen drei Schwerpunktthemen erwartet der BCBS von den Mitgliedsländern, die Basel-III-Regelungen pünktlich umzusetzen, und nimmt sich selbst vor, das Reformpaket gründlich zu evaluieren. ■

Interne Modelle bei Banken

EZB legt Abschlussbericht zum TRIM-Projekt vor

Am 19. April 2021 hat die Europäische Zentralbank (EZB) ihren Abschlussbericht zum TRIM-Projekt (Targeted Review of Internal Models) zur gezielten Überprüfung interner Modelle vorgelegt. Der Bericht fasst die Projektdurchführung, die Feststellungen und die notwendigen aufsichtlichen Folgeaktivitäten inklusive der Auswirkungen auf die Modelleaufsicht zusammen. Die BaFin hat die EZB bei der Erstellung dieses Berichts unterstützt und begrüßt die Veröffentlichung. Weit vorn steht die Erkenntnis: Banken und Aufseher erhalten durch die einheitliche Interpretation aufsichtlicher Anforderungen für interne Modelle im SSM eine wichtige Orientierung bei der Verwendung und Überprüfung interner Modelle.

Um eine einheitliche Grundlage für Kapitalanforderungen bei gleichen Risikopositionen sicherzustellen und die Aufsicht über interne Modelle zu harmonisieren, hat der einheitliche europäische Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) unter Federführung der EZB das Projekt TRIM 2016 ins Leben gerufen. Ein Meilenstein war der Leitfaden „ECB Guide to Internal Models“ (EGIM) aus dem Jahr 2019.

Von Beginn an hat die BaFin an TRIM mitgearbeitet. Ihr war es ein besonderes Anliegen dazu beizutragen, das seit der Finanzkrise 2007/2008 erschütterte Vertrauen in die Nutzung interner Modelle wiederherzustellen. Die durch TRIM gestärkte Zusammenarbeit in der Modelleaufsicht wird auch nach Projektabschluss fortgesetzt. Banken und Aufseher werden jetzt die Vielzahl von Feststellungen abarbeiten. Das Projekt war ein voller Erfolg und bildet eine gute Basis für die weitere Zusammenarbeit der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden.

Hintergrund: Kreditinstitute können interne Modelle nach Prüfung und Zulassung durch die Aufsicht zur Ermittlung des regulatorischen Eigenkapitals nutzen. Wenn interne Modelle nicht regelmäßig überprüft, validiert und auch aufsichtlich überwacht werden, besteht unter Umständen die Gefahr, dass Institute ihre Risiken unterschätzen können. Aus diesem Grund fordert die Aufsicht ein starkes institutsinternes Modellrisikomanagement und nimmt interne Modelle regelmäßig genau unter die Lupe. ■

Verbraucher

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bundesgerichtshof trifft wichtige Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 27. April 2021 entschieden, dass Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank unwirksam sind, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen fingieren (Urteil vom 27. April 2021 – XI ZR 26/20). Das geht aus einer Pressemitteilung des BGH hervor.

Aus Sicht der BaFin dürften die Auswirkungen des Urteils komplex sein. Welche Folgen das Urteil konkret für Bankkundinnen und -kunden und ihre Ansprüche haben wird, lässt sich aber erst abschließend bewerten, wenn die Urteilsgründe öffentlich sind. Die BaFin hat selbstverständlich einen Blick darauf, ob und wie die Banken die aktuelle BGH-Entscheidung beachten und umsetzen. Unabhängig davon sollten Kundinnen und Kunden ihre Ansprüche bei ihrer Bank geltend machen. ■

Geldanlage im Ruhestand

BaFin informiert beim Digitalen Stammtisch

„Welche Zinsanpassungsklauseln in Prämienparverträgen sind unwirksam?“ Solche und andere Fragen wurden beim 10. Digitalen Stammtisch der BaFin im April 2021 besprochen. Das Thema lautete „Geldanlage im Ruhestand – aktuelle Entwicklungen“, und Interessierte konnten über einen Link auf der Webseite des „Digital Kompass“ an dem Webinar teilnehmen.

„Unser Ziel ist es, Senioren und Multiplikatoren adressatengerecht über wichtige finanzielle Verbrauchertemen zu informieren“, sagt Thomas Müller vom Referat Verbrauchertrendanalyse und Verbraucheraufklärung der BaFin. Mit seiner Kollegin Dr. Mira Strohe stand er den Teilnehmenden per Video Rede und Antwort. Die Experten gingen dabei auch auf aktuelle Entwicklungen ein, etwa auf Aufrufe zu Aktienkäufen in sozialen Medien und die Einführung des Zwei-Faktor-Verfahrens beim Bezahlen mit Kreditkarte. Die Vortragsunterlagen stehen auf der Internetseite der BaFin zum Download bereit. Dort ebenfalls abrufbar: Die Broschüre „Geld anlegen im Ruhestand“.

Über das Thema Prämienparverträge hatte die BaFin Verbraucher im Dezember informiert. Die Aufsicht rät

ihnen, Ihre Prämienparverträge sorgfältig zu überprüfen. Viele ältere Verträge enthalten nämlich Zinsanpassungsklauseln, mit denen Kreditinstitute die zugesicherte Verzinsung einseitig abändern könnten. Diese Klauseln sind laut Bundesgerichtshof (BGH) seit 2004 unwirksam.

Der Digitale Stammtisch ist ein Portal des „Digital Kompass“, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gefördert wird. Über dieses Portal sollen Helfer ältere Menschen auf dem Weg ins Netz und beim Surfen begleiten. Projektpartner sind die Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) und Deutschland sicher im Netz e.V. ■

Workshop zu Liquiditätstools

Vorteile für Anlegerinnen und Anleger

Was die drei Liquiditätstools im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für Anlegerinnen und Anleger bedeuten, hat die BaFin in einem Workshop mit Vertretern von Verbraucherschutzzentralen und der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) erörtert. Mit

Auf einen Blick

Drei Liquiditätstools

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften können seit dem 28. März 2020 drei Instrumente nutzen, um ihre Liquidität besser zu steuern. Sie können zum Beispiel Rücknahmefristen einführen. Anlegerinnen und Anleger müssten dann ihren Rückgabewunsch einige Zeit im Voraus anmelden. Möglich sind auch Rückgabebeschränkungen ab einem bestimmten Schwellenwert. Wollen Anleger so viele Anteile zurückgeben, dass ein bestimmter Schwellenwert an Rückgabeverlangen pro Rückgabetag überschritten wird, kann die Gesellschaft sich dafür entscheiden, diese Rückgabeverlangen nur teilweise zu bedienen. Das dritte Instrument macht es möglich, Transaktionskosten, die durch Anteilsrücknahmen oder Anteilsausgaben entstehen, verursachergerecht zu verteilen: Die Kosten können in die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds einbezogen werden (Swing Pricing).

den Instrumenten können Kapitalanlagegesellschaften seit etwa einem Jahr die Liquidität ihrer offenen Investmentvermögen besser steuern.

„Damit soll vermieden werden, dass Liquiditätsengpässe entstehen und Fonds geschlossen werden müssen“, erläutert Jens Lorenz aus BaFin-Wertpapieraufsicht. „Die Instrumente bedeuten zwar möglicherweise Einschränkungen für die Anlegerinnen und Anleger“, ergänzt Referatsleiterin Jaga Gänßler. Die Belastung wäre für sie aber sehr viel höher, wenn die Anteilscheinrücknahme vollständig ausgesetzt werden müsste. Das lasse sich dank der Instrumente mittlerweile vermeiden.

Für die BaFin ist der Austausch mit Verbraucherschützern wichtig: „Die neuen Instrumente sind sehr kompliziert. Die Verbraucherschutzzentralen und die DSW sind sehr gute Multiplikatoren, die den Anlegerinnen und Anlegern den Inhalt und den Schutzzweck der Tools erklären können“, sagt Ulf Linke, Referatsleiter in der Abteilung Verbraucherschutz. Für die BaFin sei es außerdem interessant zu erfahren, mit welchen Fragen sich die Verbraucher an die Beratungsstellen wenden. Linke kann sich gut vorstellen, weitere – auch digitale – Workshops dieser Art anzubieten. Das Interesse scheint da zu sein. ■

Orderlimits

Schutz vor hohen Risiken

Um böse Überraschungen beim Wertpapierkauf zu vermeiden, sollten Anlegerinnen und Anleger vor der Auftragserteilung festlegen, bis zu welchem Höchstbetrag sie bereit sind, einen Kaufauftrag ausführen zu lassen.

Durch ein solches Limit können sie verhindern, dass ein Wertpapierauftrag (Order) an der Börse zu einem unerwartet hohen Preis ausgeführt wird. Denn der Ausführungspreis darf ihr gewähltes Preislimit nicht übersteigen.

Setzen Anlegerinnen und Anleger kein Limit, können ihnen hohe, mitunter unbegrenzte finanzielle Risiken entstehen. Denn der Betrag, den etwa ein Online-Brokerage-Tool dem Kunden unmittelbar vor der Erteilung einer Wertpapierorder anzeigt, der indikative Orderwert, kann erheblich unter dem späteren Ausführungspreis liegen.

Wertpapierdienstleister sind verpflichtet, den Kunden auf die mögliche Abweichung von tatsächlichem und angezeigtem Preis hinzuweisen, sofern die Möglichkeit besteht, dass die Differenz zwischen beiden sehr groß ist und das Unternehmen Anlegerinnen und Anleger nicht zum Setzen eines Limits verpflichtet.

Wie angezeigte Orderwerte zustandekommen, warum sie vom tatsächlichen Verkaufsangebot so stark abweichen können und welche Schutzmaßnahmen es sonst noch gibt, erklärt ein [Beitrag im BaFinJournal](#). ■

Betrug

BaFin warnt: Identität der Financial Action Task Force wird missbraucht

Die BaFin weist darauf hin, dass die Financial Action Task Force (FATF) Verbraucherinnen und Verbraucher nicht dazu auffordert, Beträge zur Freigabe zuvor gesperrter Konten zu zahlen.

Der BaFin ist ein Fall bekannt geworden, in dem ein Verbraucher angeblich von der FATF informiert wurde, dass sein Konto gesperrt worden sei, weil Bestimmungen nicht eingehalten worden seien. Ihm wurde in Aussicht gestellt, das Konto wieder freizugeben, wenn er 150 Euro zahle.

Es handelt sich hier um Betrug unter Verwendung des Namens der FATF. Die FATF fordert Verbraucherinnen und Verbraucher nicht dazu auf, eine Bearbeitungsgebühr zur Freigabe von Konten zu zahlen. Die BaFin rät daher, auf diese oder vergleichbare Aufforderungen nicht einzugehen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wenn Sie Zweifel haben, können Sie sich auch an die BaFin selbst wenden.

Entsprechende Informationen hält die FATF auf ihrer [Internetseite](#) bereit. ■

Anordnung

Grey Matter Enterprise Ltd.: BaFin ordnet Einstellung des Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 11. März 2021, zugestellt durch öffentliche Zustellung am 7. April 2021 gegenüber der Grey Matter Enterprise Ltd., aktuelle Anschrift unbekannt, die sofortige Einstellung des Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen bietet auf auch in deutscher Sprache abrufbaren Internetseiten, insbesondere auf der Seite www.solidinvest.co finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Forex, Indizes und Rohstoffe laufen. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Seabreeze Partners Ltd./Online-Handelsplattform profitassist.io BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 19. April 2021 gegenüber der Seabreeze Partners Ltd., Dominica, die sofortige Einstellung des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen eröffnet auf seiner Handelsplattform profitassist.io Handelskonten für Kunden. Über die Konten sollen Devisen, Aktien, Indizes, Rohstoffe sowie Derivate, insbesondere CFD, gehandelt werden. Die Gesellschaft wird selbst Vertragspartner bei den Handelsaufträgen, die ihre Kunden über die Handelskonten erteilen und bietet zu diesem Zweck selbstgestellte Preise an.

Damit erbringt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c) Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Seabreeze Partners Ltd. nicht und handelt daher unerlaubt. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, Chemnitz: BaFin hat Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts angeordnet

Die BaFin hat der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 18. Februar 2021 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG nahm auf der Grundlage von Darlehensverträgen gewerbsmäßig unbedingt rückzahlbare Anlegergelder an und betreibt damit das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu haben. Die Abwicklungsanordnung verpflichtet die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen.

Mit Beschluss des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Leipzig vom 01. September 2021 (Az.: 401 IE 775/21) ist über das Vermögen der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG das Insolvenzverfahren eröffnet und Herr Rechtsanwalt Dr. Jürgen Wallner, Nonnenstr. 17, 04229 Leipzig, zum Insolvenzverwalter ernannt worden. ■

Kein Verkaufsprospekt



Promotum Finanzservice GmbH: Anhaltspunkte für fehlende Verkaufsprospekte

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Promotum Finanzservice GmbH in Deutschland Vermögensanlagen in Form von Nachrangdarlehen an der edira Projekt 6 GmbH & Co. KG sowie an der edira Projekt 7 GmbH & Co. KG öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz wurden hierfür keine Verkaufsprospekte veröffentlicht. ■

W&L AG: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die W&L AG in Deutschland ein Wertpapier in Form der Anleihe mit einer Verzinsung von 5,75 Prozent ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der W&L AG kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

Binance Deutschland GmbH & Co. KG: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlende Prospekte

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Binance Deutschland GmbH & Co. KG in Deutschland Wertpapiere in Form von „Aktien-Token“ mit den Bezeichnungen TSLA/BUSD, COIN/BUSD und MSTR/BUSD ohne die erforderlichen Prospekte auf der Internetseite <https://www.binance.com/de> öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurden für die öffentlichen Angebote der Binance

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospektaussnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Prospekt kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektspflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

Deutschland GmbH & Co. KG keine Prospekte veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich.

Bitte bedenken Sie, dass Investitionen in Wertpapiere immer nur auf der Grundlage der erforderlichen Informationen getätigt werden sollten. ■

Untersagung

Advanced Software Solutions Ltd./Handelsplattform [invcenter.com](https://www.invcenter.com): BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 23. April 2021 gegenüber der Gesellschaft Advanced Software Solutions Ltd., St. Vincent und die Grenadinen, als Betreiberin der Handelsplattform [invcenter.com](https://www.invcenter.com) die sofortige Einstellung des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet.

Über die Plattform [invcenter.com](https://www.invcenter.com) werden deutschen Kunden Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) angeboten, die auf Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen und Kryptowährungen laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Advanced Software Solutions Ltd. nicht und handelt daher unerlaubt. ■

KBS Capital Markets Ltd/Handelsplattform [imctrades.com](https://www.imctrades.com)/[imctrades.io](https://www.imctrades.io): BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 22. April 2021 gegenüber der Gesellschaft KBS Capital Markets Ltd, Marshallinseln, als Betreiberin der Handelsplattform [imctrades.io](https://www.imctrades.io) die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Auf der Plattform werden Handelskonten für Kunden eröffnet. Über die Konten soll ein Handel mit finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD), Forex, Rohstoffen und Edelmetallen (commodities), Aktien, Indizes, Kryptowährungen und Futures abgewickelt werden. Dabei trifft die Gesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber selbst Anlageentscheidungen über die Konten.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt

die KBS Capital Markets Ltd nicht und handelt daher unerlaubt.

In der Vergangenheit ist die KBS Capital Markets Ltd mit der Webseite imctrades.com in Erscheinung getreten. Inzwischen werden Internetnutzer von dort unmittelbar auf die Seite imctrades.io weitergeleitet. ■

Life Forestry Switzerland AG: BaFin untersagt das öffentliche Angebot der Vermögensanlage mit der Bezeichnung „Golden Teak – Land Lease 2020“ in Deutschland

Die BaFin hat am 27. April 2021 das öffentliche Angebot der Vermögensanlage mit der Bezeichnung „Golden Teak – Land Lease 2020“ der Life Forestry Switzerland AG wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagen-gesetz (VermAnlG) untersagt. Daher darf die Life Forestry Switzerland AG keine Vermögensanlage mit der Bezeichnung „Golden Teak – Land Lease 2020“ zum Erwerb in Deutschland anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die Life Forestry Switzerland AG keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält. ■

EZ2GO Ltd./Online-Handelsplattform capitalfx.co: BaFin untersagt unerlaubt betriebenes Einlagen- und Depotgeschäft, unerlaubt erbrachte Abschlussvermittlung und Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 19. April 2021 gegenüber der EZ2GO Ltd., Dominica, die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Einlagen- und Depotgeschäfts sowie der unerlaubt erbrachten Abschlussvermittlung und Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Das Unternehmen eröffnet auf seiner Plattform capitalfx.co Handelskonten für Kunden. Über die Konten soll ein Handel mit Rohstoffen („commodities“), Indizes, Aktien sowie Forex- und CFD-Produkten abgewickelt werden. In diesem Zusammenhang schließt die Gesellschaft Verträge mit ihren Kunden ab, in denen Verluste ausgeschlossen werden. Aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Terms & Conditions“; AGB) geht hervor, dass die von den Kunden angeschafften Finanzinstrumente von der EZ2GO Ltd. verwahrt und verwaltet werden. Den AGB ist ebenfalls zu entnehmen, dass die Gesellschaft Handelsaufträge als Vertreter („agent“) des Kunden abschließt. Zudem trifft das Unternehmen ohne

vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber selbst Anlageentscheidungen über die Handelskonten.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG und erbringt die Abschlussvermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 2 KWG sowie die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die EZ2GO Ltd. nicht und handelt daher unerlaubt.

Der BaFin vorliegenden Unterlagen zufolge verfügt das Unternehmen auch über einen Geschäftssitz im Vereinigten Königreich. Bereits am 8. Februar 2021 hat die BaFin auf ihrer [Internetseite](#) darauf hingewiesen, dass Dokumente mit dem Logo der BaFin, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA und der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FCA, die von der Handelsplattform capitalfx.co verwendet werden, Fälschungen sind.

Der BaFin liegen nunmehr darüber hinaus ein gefälschtes Schreiben des Bundeszentralamtes für Steuern und ein gefälschtes Steuerformular vor, das u.a. erneut das Logo der ESMA aufweist. Aus weiteren Unterlagen geht hervor, dass die Verantwortlichen der Handelsplattform capitalfx.co gegenüber Anlegern teilweise unter der Firma Aegion Group LTD aufgetreten sind. Derzeit verfügt die BaFin über keine Hinweise, dass tatsächlich eine Verbindung zu dem US-amerikanischen Unternehmen Aegion Corporation vorliegt. ■

Marco Project Ltd/Handelsplattform fxprime.io: BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft und den unerlaubt betriebenen Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 22. April 2021 gegenüber der Gesellschaft Macro Project Ltd, St. Vincent und die Grenadinen, als Betreiberin der Handelsplattform fxprime.io, die sofortige Einstellung des unerlaubt betrie-

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

benen Einlagengeschäfts und des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet.

Auf ihrer Seite fxprime.io offeriert die Macro Project Ltd unter anderem Sparkonten. Darüber hinaus wird über die Plattform fxprime.io deutschen Kunden der Handel mit Forex-Produkten, Kryptowährungen, Aktien, Indizes, Schuldverschreibungen, ETFs, Rohstoffen (Gold) und finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs) angeboten.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) und erbringt zudem gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Macro Project Ltd nicht und handelt daher unerlaubt. ■

Pegasus Development GmbH: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Aktien der Pegasus Development Inc.

Die BaFin hat am 15. April 2021 das öffentliche Angebot Aktien der Pegasus Development Inc. durch die Pegasus Development GmbH, nach eigenen Angaben mit Sitz in 60325 Frankfurt am Main, wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung untersagt. Daher darf die Pegasus Development GmbH keine Aktien der Pegasus Development Inc. zum Erwerb in Deutschland anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die Pegasus Development GmbH keinen von der BaFin gebilligten Prospekt für dieses Wertpapier veröffentlicht hat, der die nach Artikel 6 ff. der EU-Prospektverordnung erforderlichen Angaben enthält. ■

Future Trades Corporation Ltd.: BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Depotgeschäft sowie die unerlaubt erbrachte Anlagevermittlung und Anlageberatung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 25. März 2021 gegenüber der Gesellschaft Future Traders Corporation Ltd., Niederlande, die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Depotgeschäfts sowie der unerlaubt erbrachten Anlagevermittlung und Anlageberatung angeordnet.

Das Unternehmen wendet sich an deutsche Kunden und dient ihnen die Vermittlung von Aktien und Anleihen an. Es stellt Interessenten vorausgefüllte Zeichnungsscheine zur Verfügung, die ergänzt und unterschrieben

an die Future Traders Corporation Ltd. zurückzusenden sind. Im Internet führt der Anbieter die Homepage future-traders.com. Dort stellt sich das Unternehmen als „Broker für Deutschland, Österreich und die Schweiz“ vor. Besuchern der Seite wird die Eröffnung eines Wertpapierdepots angeboten. Darüber hinaus können Kunden individuelle Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Damit betreibt die Future Traders Corporation Ltd. gewerbsmäßig das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 Kreditwesengesetz (KWG) und erbringt zudem gewerbsmäßig die Anlagevermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 KWG sowie die Anlageberatung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1a KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Gesellschaft nicht und handelt daher unerlaubt.

Neben ihrer Homepage future-traders.com verwendet das Unternehmen die gefälschte Webseite europaischeakademiefurfinanzfragen.de. Hierbei handelt es sich um eine unberechtigte Kopie der Seite eafp.com der Gesellschaft Europäische Akademie für Finanzplanung GmbH & Co. Privatakademie für Finanz- und Informationswissenschaft KG. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zusammenarbeit der Europäische Akademie für Finanzplanung GmbH & Co. Privatakademie für Finanz- und Informationswissenschaft KG mit der Future Traders Corporation Ltd. nicht stattfindet. Weiterhin ist der BaFin bekannt geworden, dass die Future Traders Corporation Ltd. mit einem gefälschten Schreiben der BaFin an Kunden herangetreten ist. Darin wird u. a. eine Verbindung zu dem lizenzierten Finanzdienstleistungsinstitut Frankfurt Financial Solutions GmbH & Co. KG behauptet. Auch dies trifft nicht zu. ■

Handelsplattform bankdefx.com: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 22. April 2021 gegenüber der Handelsplattform bankdefx.com die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Auf der Plattform werden Handelskonten für Kunden eröffnet. Über die Konten soll ein Handel mit finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD), Forex, Waren und Rohstoffen (commodities), Aktien, Indizes und Kryptowährungen abgewickelt werden. Dabei trifft die Gesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber selbst Anlageentscheidungen über die Konten.



BaFinPerspektiven zu Cybersicherheit

Auf der [BaFin-Webseite](#) ist Mitte Mai 2020 die Ausgabe 1 | 2020 der BaFinPerspektiven erschienen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: „Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft“.

Über Hackerangriffe, virtuelle Gefahren und Strategien, sich dagegen zu schützen, sprechen Felix Hufeld, BaFin-Präsident, und Arne Schönbohm, Präsident des BSI, in einem Interview. Flankiert wird dieses Interview durch einen Beitrag von Tim Griese, BSI, der die aktuelle Bedrohungslage aus dem Cyberraum beschreibt.

Warum die Harmonisierung und Konvergenz aufsichtlicher Anforderungen an die Informationssicherheit auf nationaler und europäischer Ebene von großer Bedeutung sind, beschreiben Silke Brüggemann und Sibel Kocatepe, beide BaFin, in einem Beitrag.

Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, erklärt, wie sich Deutschlands Banken gegen Cyberkriminalität rüsten,

und Professor Ingo Podebrad, Commerzbank AG, erläutert seine Ansichten zur Cyberresilienz von Banken.

Wie Cyberresilienz mittels TIBER-DE, einem Rahmenwerk für ethische Hackerangriffe, umsetzbar ist, erläutern Silke Brüggemann, Dr. Miriam Sinn und Christoph Ruckert von der BaFin. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, schildert im Interview, warum bei Cybervorfällen gutes Krisenmanagement gefragt ist und an welchen Stellen die Regulierung nachgebessert werden sollte.

Dr. Wolfgang Finkler, BSI, gibt einen Überblick über den Status Quo bei der Aufsicht über Kritische Infrastrukturen, zu denen auch einige Unternehmen des Finanz- und Versicherungswesens zählen.

Wie es um die IT-Sicherheit von Versicherern steht und welche Rolle Cyberpolice spielen, beschreibt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Über das Segment der Cyberpolice schrieb Dr. Christopher Lohmann als Vorstandsvorsitzender der Gothaer Allgemeine AG.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Gesellschaft nicht und handelt daher unerlaubt.

Ein Impressum ist auf der Internetseite nicht vorhanden. Ebenso wenig werden dort anderweitig Angaben zum Geschäftssitz gemacht. Der Anbieter macht im Internet durch Werbung in deutschsprachigen Medien auf sich aufmerksam. ■

Warnungen

Betrug: BaFin warnt vor gefälschten „BaFin-Zertifikaten“

Der BaFin sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen das angebliche Unternehmen Equity-Broker AKTIENGESELLSCHAFT Zertifikate im Namen der BaFin verschickt. Die BaFin weist darauf hin, dass die Zertifikate, die von diesem Unternehmen verschickt werden, Fälschungen sind.

Das angebliche Unternehmen kontaktiert Verbraucherinnen und Verbraucher telefonisch unter der Telefonnummer +43 720 117383 und verspricht zudem Telefonate mit dem BaFin-Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch.

Für den Hintergrund: Die BaFin wendet sich nicht an einzelne Personen, um sie im Hinblick auf konkrete Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte zu

beraten. Sie beteiligt sich auch nicht an der Durchführung solcher Geschäfte. Die BaFin ist zudem ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig. Die Kernaufgabe der BaFin ist die Aufsicht über die von ihr zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus befasst sie sich auch mit Grundsatzfragen des Verbraucherschutzes und bearbeitet konkrete Anfragen und Beschwerden zu Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungen.

Die BaFin bittet alle Personen, die mit einem entsprechenden Angebot in Kontakt kommen, dieses abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. ■

BaFin warnt Geschädigte von Handelsplattformen vor gefälschten Schreiben der BaFin und angeblichen Hilfsangeboten

Schon länger rät die BaFin bei [Warnungen](#) vor unseriösen, nicht lizenzierten Online-Handelsplattformen zu Vorsicht, wenn Hilfe bei der Rückführung verlorener Gelder angeboten wird.

Aktuell sind der BaFin mehrere Fälle bekannt geworden, in denen Geschädigte unter anderem von den Handelsplattformen [www.option888.com](#), [www.richmondfg.com](#) und [www.xmarkets.com](#) kontaktiert worden sind. Angeblich werde die BaFin von ihr eingefrorene Anlegergelder gegen eine Gebühr von 10 bzw. 14 Prozent wieder freigeben. Das ist falsch. Derartige Gebühren erhebt die BaFin nicht.

Als Beleg für ihre Täuschung präsentieren die Betrüger ein gefälschtes Schreiben der BaFin, aus dem sich neben dem Namen des Geschädigten auch Beträge und Daten der von ihm geleisteten Einzahlungen ergeben. Allein schon die Kenntnis dieser Daten ist ein starkes Indiz dafür, dass es die ursprünglichen Täter sind, die den Geschädigten hier kontaktieren, oder andere Betrüger, die die Kundendaten von den ursprünglichen Tätern beschafft haben.

Die BaFin stellt klar, dass es sich bei diesen angeblichen Schreiben der BaFin um [Fälschungen](#) handelt.

Die Kernaufgabe der BaFin ist die Aufsicht über die von ihr zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kredit-, Finanzdienstleistungs-, E-Geld- und Zahlungsinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen. Werden nach den betreffenden Regelungen erlaubnispflichtige Geschäfte unerlaubt betrieben, schreitet die BaFin gegen die unerlaubten Geschäfte ein. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie – wie in den gefälschten Schreiben dargestellt – auch Gelder „einfrieren“ und an die ursprünglichen Einzahler zurück-

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAG](#)) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

führen lassen. Für die Rückführung dieser Gelder erhebt die BaFin bei den betrogenen Anlegern jedoch keine Gebühren.

Die BaFin rät allen Personen, die ein entsprechendes Hilfsangebot erhalten, sich keinesfalls auf das Angebot einzulassen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. ■

Betrug: BaFin warnt vor angeblicher Aufsichtsbehörde

Die BaFin weist Verbraucherinnen und Verbraucher darauf hin, dass die sogenannte EU-Mission Commodity Futures Trading Commission (EFISO) keine Aufsichtsbehörde ist. Die EFISO beaufsichtigt demnach keine Unternehmen, die vermeintlich im Finanzsektor tätig sind.

Der BaFin ist bekannt geworden, dass ein Unternehmen auf seiner Internetseite die Angabe macht, es werde von der EFISO reguliert. Auf der Internetseite www.efiso.eu sind Informationen veröffentlicht, die bei Verbraucherinnen und Verbrauchern den Eindruck hervorrufen können, es handele sich bei EFISO um eine Aufsichtsbehörde, die Transaktionen im Finanzsektor oder entsprechend tätige Unternehmen ordnungsgemäß beaufsichtigt.

Die BaFin bittet daher alle Verbraucherinnen und Verbrauchern, die mit Angeboten oder Aufforderungen von diesem oder anderen Unternehmen in Kontakt kommen, die auf EFISO als Aufsichtsbehörde verweisen, diese Angebote abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten. Wenn Sie Zweifel haben, können Sie sich auch an die BaFin selbst wenden. ■

Betrug: LiborTC Limited nutzt widerrechtlich BaFin-Logo

In Zusammenhang mit der Abwicklung der Geschäftstätigkeit der LiborTC Limited wird widerrechtlich das BaFin-Logo verwendet.

Die BaFin weist darauf hin, dass es sich bei den Dokumenten, die als „Financial Information“ bezeichnet werden und die Logos der BaFin sowie der Europäischen Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde ESMA tragen, um Fälschungen handelt. Ein entsprechendes Schriftstück ist im Zusammenhang mit der Geschäftsabwicklung der Gesellschaft LiborTC Limited bekannt geworden. Die BaFin versendet keine Finanzinformationen („Financial Information“) an Anlegerinnen und Anleger.

Der Aufsicht liegen zudem Informationen vor, dass Kunden der LiborTC Limited E-Mails erhalten haben,

die den Eindruck erwecken sollten, die BaFin habe sie verschickt. Die E-Mail-Adresse des Absenders lautete poststelle@bafin.co. Auch hierbei handelt es sich um Fälschungen.

Im Hinblick auf die Gesellschaft LiborTC Limited macht die BaFin darüber hinaus auf eine Warnmeldung der britischen Finanzmarktaufsicht FCA [aufmerksam](#). ■

internationals-ma.de: BaFin ermittelt gegen die International Markets Association

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die International Markets Association, Geschäftssitz unbekannt, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von International Markets Association betriebenen Webseite internationals-ma.de sowie die Top-Level-Domain „de“, die eine geographische Zuordnung des Angebots nach Deutschland vermuten lässt, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft un-erlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. Ein Impressum ist auf der Seite nicht vorhanden. Der Geschäftssitz des Unternehmens ist bislang unbekannt. ■

interactive-trading.com: BaFin ermittelt gegen die Innovative Software Solutions LLC

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Innovative Software Solutions LLC, St. Vincent und die Grenadinen, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von der Innovative Software Solutions LLC betriebenen Webseite interactive-trading.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft un-erlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

goeverups.com: BaFin ermittelt gegen Handelsplattform

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass der Betreiber der Handelsplattform goeverups.com keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Der Betreiber unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Soweit auf der genannten Webseite in der „Risiko-warnung“ das von der BaFin lizenzierte Finanzdienstleistungsinstitut Evercore GmbH als Betreiber der Seite genannt bzw. suggeriert wird, trifft dies ausdrücklich nicht zu. Vielmehr handelt es sich dabei um einen Identitätsdiebstahl zulasten des genannten Instituts.

Die Inhalte der betriebenen Webseite goeverups.com rechtfertigen die Annahme, dass unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden. ■

centobot.com/de: BaFin ermittelt gegen den Betreiber der Webseite

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass der Betreiber der Webseite centobot.com/de keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen hat. Der Betreiber unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Der Inhalt der Webseite rechtfertigt die Annahme, dass der Betreiber unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

Hinweis

Erlaubnis nach dem KWG

Anbieter von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen im Inland benötigen eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Einige Firmen handeln jedoch ohne die erforderliche Erlaubnis. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der [Unternehmensdatenbank](#).

Die BaFin, das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter [raten](#) bei Geldanlagen im Internet zu äußerster Vorsicht und gründlicher vorheriger Recherche zur Vermeidung von Betrug.

trusted-immediate-edge.com/bitqt-app: BaFin ermittelt gegen den Betreiber der Webseiten

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass der Betreiber der Webseiten trusted-immediate-edge.com/bitqt-app keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen hat. Der Betreiber unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Der Inhalt der Webseiten rechtfertigt die Annahme, dass der Betreiber unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

onecoin-pfalz.de: BaFin ermittelt gegen den Betreiber der Webseite

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) und § 8 Absatz 7 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) klar, dass der Betreiber der Webseite onecoin-pfalz.de keine Erlaubnis nach dem KWG oder dem ZAG zum Betreiben von Bankgeschäften, Erbringen von Finanzdienstleistungen oder Zahlungsdiensten hat. Der Betreiber unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Der Inhalt der Webseite rechtfertigt die Annahme, dass der Betreiber unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen oder Zahlungsdienste in Deutschland anbietet. ■

BaFin ermittelt gegen William Partners Company und Equity-Broker Aktiengesellschaft

Die BaFin ermittelt gegen die WilliamPartners Company, Majuro, Marshallinseln und Equity-Broker Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, da Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Gesellschaften in Zusammenarbeit unerlaubte Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland betreiben oder erbringen.

Die BaFin stellt klar, dass sie der Equity-Broker Aktiengesellschaft keine Genehmigung nach dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) erteilt hat. Weder die WilliamPartners Company noch die Equity-Broker Aktiengesellschaft stehen unter ihrer Aufsicht. Die WilliamPartners Company bietet auf ihrer Webseite unter der Domain williampartners.net ihre Tätigkeit als Online-Broker an. In Zusammenarbeit treten die Gesellschaften telefonisch an Kunden mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland heran und suggerieren durch Ausgabe eines Zertifikats fälschlicherweise, dass eine Genehmigung der BaFin vorliege. ■

ctxprime.com: BaFin ermittelt gegen die Gesellschaft RMD DEVELOPMENTS LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Abs. 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft RMD DEVELOPMENTS LTD, Roseau, Dominica, keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin. Aufgrund der Inhalte ihrer Webseite ctxprime.com ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Gesellschaft RMD DEVELOPMENTS LTD unerlaubt Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in Deutschland betreibt. ■

baerental24.de: BaFin ermittelt gegen die Baerental24 Group, Luzern, Schweiz

Die BaFin stellt entgegen der falschen Behauptung des Unternehmens klar, dass sie der Baerental24 Group keine Erlaubnis gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Ein Unternehmen dieses Namens steht nicht unter ihrer Aufsicht. Die Baerental24 Group bietet unter „baerental24.de“ ihre Tätigkeit als Investmenthaus an. Die Inhalte der Webseite rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubte Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen im Inland betreibt bzw. erbringt. ■

Adlerstein365.de: BaFin ermittelt gegen die Adlerstein365 Group, Zürich, Schweiz

Die BaFin stellt entgegen der falschen Behauptung des Unternehmens klar, dass sie der Adlerstein365 Group keine Erlaubnis gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Ein Unternehmen dieses Namens steht nicht unter ihrer Aufsicht. Die Adlerstein365 Group bietet unter „Adlerstein365.de“ ihre Tätigkeit als Investmenthaus an. Die Inhalte der Webseite rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubte Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen im Inland betreibt bzw. erbringt. ■

Identitätsmissbrauch: MMG Finance Group

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der MMG Finance Group mit dem angeblichen Sitz in Großbritannien keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin und ist nicht berechtigt, in Deutschland als Bank zu firmieren.

Die MMG Finance Group agiert unter den Namen „MMG Generali Group“, „MMG Group“ sowie „MMG Bank Corporation“. Zudem bezeichnet sie sich als Unternehmen der JP Morgan Chase & Co. sowie der Generali Group bzw. „Morgan & Morgan“ und MMG Bank. Damit entsteht der Eindruck, dass die MMG Finance Group in einem Zusammenhang mit lizenzierten Instituten steht bzw. selbst ein zugelassenes Institut ist. Das trifft aber nicht zu. ■

Identitätsmissbrauch: www.zobel-values.de

Die BaFin weist darauf hin, dass die Internetseite www.zobel-values.de nicht dem von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut Zobel Values AG, Berg zuzurechnen ist.

Es handelt sich hierbei um einen mutmaßlichen Identitätsdiebstahl durch unbekannte Täter. ■

Identitätsmissbrauch: awv-beratung.de/ Andreas Winkel Vermögensverwaltung

Die BaFin weist darauf hin, dass die Internetseite awv-beratung.de nicht dem von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut Andreas Winkel Vermögensverwaltungen (Anm. d. Red.: Plural!) zuzurechnen ist, sondern der Andreas Winkel Vermögensverwaltung. Diese verwendet in ihrer Kommunikation die gleiche Adresse wie das von der BaFin beaufsichtigte Institut.

Es handelt sich hierbei um einen mutmaßlichen Identitätsdiebstahl durch die „Andreas Winkel Vermögensverwaltung“, welche die nahezu gleichlautende Identität der „Andreas Winkel Vermögensverwaltungen“ verwendet. In derartigen Fällen wollen Täter Anleger meist dazu veranlassen, Geldbeträge zur Durchführung angeblicher Wertpapierkäufe auf deren Konten zu überweisen. Zu der zuvor in Aussicht gestellten Übertragung von Wertpapieren kommt es in der Folge dann jedoch nicht. Die BaFin hat die Staatsanwaltschaften in Berlin und Münster über den konkreten Fall informiert. ■

yorkcg.com: BaFin ermittelt gegen die YORKCG

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die YORKCG, St. Vincent und die Grenadinen, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von der YORKCG betriebenen Webseite yorkcg.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland anbietet. ■

BaFin ermittelt gegen ZUR-FG Holdings Ltd./Zurich FG/Zurich Financial Group

Die BaFin ermittelt gegen die ZUR-FG Holdings Ltd., mit angegebenem Sitz St. Vincent und die Grenadinen, da Inhalte der Handelsplattform zurichfinancialgroup.co die Annahme rechtfertigen, dass die Gesellschaft unerlaubte Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in Deutschland betreibt.

Die BaFin stellt klar, dass die ZUR-FG Holdings Ltd. keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Die ZUR-FG Holdings Ltd. tritt auch als Zurich Financial Group oder Zurich FG auf. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin. ■

indexfx1.com: BaFin ermittelt gegen die Index Capital Limited

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Index Capital Limited mit Geschäftssitzen in Berlin, Hongkong, Singapur, auf den Britischen Jungferninseln und auf Vanuatu keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Auf ihrer In-

ternetpräsenz behauptet die Gesellschaft wahrheitswidrig, von der BaFin lizenziert und reguliert zu sein. Dies trifft nicht zu. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin. Die auf der Internetseite angegebene Registrierungsnummer ist falsch.

Die Inhalte der von Index Capital Limited betriebenen Webseite indexfx1.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. Auf ihrer Homepage tritt die Gesellschaft teilweise auch unter der Bezeichnung Index FX auf. ■

Warnhinweise zu Kaufempfehlungen

Valorem Resources Inc. (ISIN CA92026P1018,): BaFin rät zur Vorsicht bei Kaufempfehlungen für Aktien

Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Valorem Resources Inc. (ISIN CA92026P1018) intensiv durch Börsenbriefe bzw. E-Mails zum Kauf empfohlen.

Die BaFin rät allen Anlegern, die in den Kaufempfehlungen gemachten Angaben mit Hilfe anderer Quellen sehr genau zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anlegern die Aktien sehr offensiv zum Kauf empfohlen werden, die in Aussicht gestellten Gewinne extrem hoch sind und/oder Anleger unter Zeitdruck gesetzt werden.

Häufig dienen solche Börsenbriefe bzw. E-Mails lediglich dazu, Anleger zum Kauf von bestimmten Aktien zu verleiten, damit die Absender von steigenden Kursen dieser Aktien profitieren.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an den Börsen Berlin, Frankfurt, München, Stuttgart und Tradegate in den Freiverkehr einbezogen.

Hinweise dazu, wie Sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in dieser [Broschüre](#) der BaFin. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

GELDWÄSCHE

Kriminelle waschen schmutziges Geld im Kiosk rein

Zwischen Kaugummis und Tippscheinen oder mit geleasteten Sportwagen: Kriminelle waschen ihr Geld auch über Kioske und Leasinganbieter. Wie die BaFin in diesem Bereich Geldwäscheprävention betreibt.

Mehr als 5 Milliarden Euro gingen im Jahr 2020 über die Ladentheken von Kiosken, Call-Shops und Reisebüros. Hauptziel: Konten im Ausland. Herkunft des Geldes: mitunter kriminell. Kein Wunder, dass sich die BaFin für diese Unternehmen interessiert. Im Fachjargon werden sie Agenten genannt, genauer gesagt: Agenten im Finanztransfergeschäft. Die BaFin zählt sie zu einer Gruppe

von Unternehmen außerhalb des Bankensektors, über die Kriminelle gerne ihre Gewinne aus Drogenhandel, Prostitution & Co. waschen.

Die Gruppe dieser Nichtbanken ist groß und heterogen: rund 5.200 Unternehmen zählen dazu. Neben den Agenten sind das zum Beispiel Leasingunternehmen. Aber auch Versicherer, Zahlungsinstitute, Wertpapierfirmen und -handelsbanken, Kryptoverwahrer, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Wechselstuben gehören dazu. Sie alle hat die Anti-Geldwäscheinheit der BaFin auf dem Radar. Im Hinblick auf die große Anzahl der Unternehmen muss die Aufsicht hier risikoorientiert erfolgen. Zwei Referate sind damit befasst. Eines davon hat unter anderem die

Agenten und Leasingunternehmen im Blick: das Referat Geldwäsche 7 Nichtbankenbereich II.

Wie die BaFin Unternehmen außerhalb des Bankensektors prüft

Das Referat verfolgt nicht die Geldwäscher selbst. Das erledigen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte. Aber es kontrolliert, ob sich die Agenten und Leasinginstitute ausreichend dagegen wappnen, für Geldwäsche missbraucht zu werden. Zum Beispiel indem sie die Personalien ihrer Kundinnen und Kunden aufnehmen und die Daten dokumentieren (siehe Infokasten „Wie sich Agenten und Leasingunternehmen vor Geldwäsche schützen müssen“, [Seite 30](#)).

„Wir haben für die Agenten, Leasinginstitute und die anderen



Nichtbanken im Großen und Ganzen ähnliche Handlungsmöglichkeiten wie bei den Banken“, erläutert Dr. Jens Fürhoff, Leiter der Abteilung Geldwäscheprävention ([BaFinJournal März 2021](#)). Die BaFin kann an Ort und Stelle prüfen, oder aber vom Büro aus. In der Corona-Pandemie rücken die Prüfteams der BaFin zwar nicht grundsätzlich aus. „Die Informationen, die wir unbedingt haben wollen, kriegen wir aber trotzdem“, versichert Fürhoff. Und selbst wenn Sonderprüfungen angesagt sind, lassen die sich aus der Ferne bewerkstelligen. Oder die BaFin verschiebt sie, wenn sich das vertreten lässt.

Risikoeinschätzung schwierig

Die Geldwäscherisiken des Nichtbankenfinanzbereichs einzuschätzen, sei allerdings deutlich schwieriger als bei den Banken, räumt der Aufseher ein. Ein Grund ist die oben

geschilderte Heterogenität. Vom Kiosk über Leasingunternehmen bis hin zu Versicherern und anderen großen Unternehmen des Finanzsektors: Die Bandbreite an Kunden, Produkten und Dienstleistungen ist groß. Was erschwerend hinzukommt: Nicht bei allen Unternehmen prüft ein Jahresabschlussprüfer

die geldwäscherechtlichen Pflichten. Dessen Testate sind für die Aufsicht wichtige Informationsquellen. Bei den Agenten zum Beispiel war die BaFin lange Zeit allein auf ihre eigenen Erkenntnisse angewiesen.

Um die Lage möglichst genau abschätzen zu können, hat die

Auf einen Blick

Das könnte Sie auch interessieren

- In weiteren Ausgaben des BaFinJournals lesen Sie, wie neben Agenten und Leasinginstituten auch über andere Unternehmen im Nichtbankenfinanzbereich Geld gewaschen wird.
- Wie Kriminelle über Banken und Sparkassen Geld waschen und wie sich die Institute vor solchen Machenschaften schützen, lesen Sie in der März-Ausgabe des [BaFinJournals](#). Dort erfahren Sie auch, wie die BaFin die Geldwäscheprävention der Banken und Sparkassen kontrolliert.



© istockphoto.com / Sjo

Aufsicht den Markt umfassend analysiert. Basierend darauf hat sie die Gruppe der Nichtbanken in zehn Sektoren unterteilt und die wiederum in Subsektoren (siehe Abbildung „Nichtbanken: Sektoren und deren Geldwäscherisiken“, Seite 29, beispielhaft ergänzt durch den Subsektor Leasing von Luxusgütern). Über diese Sektoren steuert die BaFin ihre Aufsicht: Die (Sub-)Sektoren mit erhöhten Geldwäscherisiken werden intensiver beaufsichtigt als die mit niedrigen Risiken.

Höchstes Risiko bei Agenten: Geldwäsche mit kleinen Beträgen

Am höchsten ist das Risiko, zu Geldwäschezwecken missbraucht zu werden, ausgerechnet bei den Agenten. Sie machen mit rund 3.000 den größten Anteil an der Nichtbanken-Gruppe aus.

Agenten sind meist Einzelunternehmen oder Kleinstbetriebe wie Kioske, Call-Shops, Handy-Shops, Reisebüros oder Lebensmittelhändler, die als Nebenerwerb das Finanztransfergeschäft ins Ausland anbieten. Sie nehmen Bargeld von Kunden entgegen und übermitteln es an Empfänger im Ausland. Eine eigene Erlaubnis der BaFin haben sie nicht. Sie arbeiten mit ausländischen Zahlungsdienstleistern wie Western Union zusammen – erkennbar an deren Aufklebern im Schaufenster.

Ein Beispiel: Ein Kunde betritt einen Kiosk in Frankfurt am Main und blättert 1.000 Euro in bar auf die Theke. Erhalten soll sie ein Verwandter in einem Land außerhalb Europas. Vom Kiosk aus geht das Geld nun auf die Reise. Der Kioskbesitzer zahlt es auf ein Konto der Western Union in

Deutschland ein. Von dort aus wandert es auf ein Western-Union-Konto in dem Land, in dem der Verwandte lebt. Der nimmt es dort entgegen – wieder in einem Kiosk. Der Frankfurter Kioskbesitzer erhält für die Transaktion eine Provision. Für ihn ist das Finanztransfergeschäft ein einträgliches Zubrot: rund 14,3 Millionen solcher Transaktionen liefen im Jahr 2020 über Agenten – ebenso Kleinstunternehmen wie große Masteragenten.

Was nicht heißt, dass hier nur Geldwäscher am Werk waren. Agenten werden auch von Menschen genutzt, die kein Bankkonto haben. Oder der Empfänger hat keines. Aber Agenten sind eben auch bei Geldwäschern beliebt. Golo Trauzettel, Leiter des Referats Geldwäsche 7 Nichtbankenbereich II, nennt die

Gründe: „Agenten nehmen Bargeld an, und der Betrag wird transferiert, ohne dass eine nachvollziehbare Kontoverbindung zwischen Einzahler und Empfänger besteht.“ Ein weiterer Punkt: In Kiosken geht es mitunter hektisch zu. Es herrscht ein Kommen und Gehen mit viel Laufkundschaft. Ein idealer Ort also, um illegales Geld in kleineren Beträgen unauffällig zu waschen.

BaFin prüft Agenten seit 2011

Umso wichtiger ist es, dass sich Agenten gegen Geldwäsche wappnen und sich zum Beispiel von ihren Kunden Ausweispapiere zeigen lassen und Daten wie Namen, Geburtsdatum und Adresse notieren, damit sich die Spur des Geldes nachverfolgen lässt (siehe Infokasten „Wie sich Agenten und Leasingunternehmen vor Geldwäsche schützen müssen“, Seite 30).

Ob sie das tun und sich dabei an die Vorgaben des Geldwäschegesetzes halten, kontrolliert seit 2011 die BaFin. Anfangs tauchten die Prüferinnen und Prüfer auch schon mal ungemeldet im Laden auf. Solche Überraschungsbesuche gehören allerdings der Vergangenheit an. Mittlerweile

kündigen die Kontrolleure ihr Kommen an. „Wir haben festgestellt, dass dann die Kooperationsbereitschaft größer ist und wir mehr erfahren“, erklärt Fürhoff. Eines hat sich aber nicht geändert: Ist die BaFin erst vor Ort, heißt es für Kioskbesitzer und Call-Shop-Betreiber, Rede und Antwort zu stehen. „Wie identifizieren Sie Ihre Kunden?“ „Welche Dokumente lassen Sie sich zeigen?“ Das sind typische Fragen, die bei einer BaFin-Prüfung fallen. In der Pandemie stellt die BaFin sie allerdings schriftlich.

Die Aufseher lassen sich auch Transaktionsbelege zeigen. „Die vergleichen wir mit den dokumentierten Kundendaten“, erläutert Trautzettel. Fallen dabei Unstimmigkeiten auf, schauen die Prüfer, ob der Agent Verdacht geschöpft und diesen bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) des Zolls gemeldet hat. Die FIU analysiert solche Verdachtsmeldungen. Manchmal sind es aber auch die Agenten selbst, die kriminell werden, nämlich dann, wenn sie das Geld nicht über einen Zahlungsdienstleister transferieren, sondern über ihr eigenes Konto.

Aufsicht über Agenten zeigt Erfolge

„Die Prüfungen, die wir seit 2011 vorgenommen haben, haben etwas bewirkt“ resümiert, Fürhoff. Viele Agenten setzten die geldwäscherechtlichen Standards mittlerweile besser um als zuvor. Zu diesem Schluss kommt auch die Erste Nationale Risikoanalyse 2018/2019, die unter Federführung des Bundesfinanzministeriums entstanden ist und an der mehrere Behörden mitgewirkt haben, darunter auch die BaFin. Nach dieser Studie gibt es einen doppelt positiven Effekt: Die „Aufsichtshandlungen der BaFin“ hätten „zu einer gewissen Konsolidierung des Marktes zugunsten der Qualität der Präventionsmaßnahmen geführt.“ Will sagen: Die Agenten sind weniger und deren Präventionsmaßnahmen besser geworden. Zum Vergleich: Als die BaFin die Aufsicht über die Geldwäscheprävention von Agenten übernahm, gab es in Deutschland noch rund 8.600 von ihnen. Heute sind es, wie gesagt, etwa 3.000.

Dabei war die Aufsicht von Agenten lange Zeit besonders schwierig – allein wegen der schieren Menge. Besagte Steuerung über Sektoren

Sektoren und ihre Geldwäscherisiken

Sektor	Geldwäscherisiko
1. Wertpapierfirmen	mittel
2. Wertpapierhandelsbanken	mittel
3. Kryptoverwahrer	mittel-hoch
4. Kapitalverwaltungsgesellschaften	mittel-hoch
5. Sortengeschäft	mittel
6. Leasing => Subsektor Leasing von Luxusgütern	mittel-niedrig mittel-hoch
7. Factoring	mittel
8. Zahlungsdienstleistungsinstitute	mittel-hoch
9. Agenten	hoch
10. Versicherungen	mittel-niedrig

Quelle: BaFin

erleichtert die Arbeit. Geholfen hat aber auch, dass Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die mehr als zehn Agenten beschäftigen, seit 2018 in Deutschland eine zentrale Kontaktperson benennen müssen, an die sich die BaFin, aber auch Strafverfolgungsbehörden und die Financial Intelligence Unit wenden können.

BaFin koordiniert Agentenaufsicht über Kontaktpersonen

Seit 2019 müssen diese Kontaktpersonen der BaFin Bericht erstatten: zum Beispiel darüber, wie viele Transaktionen die einzelnen Agenten ausgeführt haben und um wie viel Geld es dabei ging. „Diese Berichte sind eine wichtige neue Informationsquelle für uns“, erläutert Referatsleiter Trauzettel.

Die BaFin koordiniert die Agentenaufsicht seit einiger Zeit verstärkt über die Kontaktpersonen. „Wir wollen 2021 mit allen Kontaktpersonen Aufsichtsgespräche führen“, sagt Trauzettel. Geplant ist aber auch, Kontaktpersonen zu prüfen. Der



Aufsicht ist wichtig, dass die Kontaktperson personell und finanziell gut ausgestattet ist. Weshalb sie 2020 ein ausländisches Zahlungsinstitut mit einem großen Agentennetzwerk auch formal aufgefordert hat, nachzubessern.

Aber nicht nur Kontaktpersonen, auch Mehrfachagenten oder Agenten mit besonders vielen oder hohen

Transaktionen will die BaFin auch in diesem Jahr stichpunktartig prüfen. Daneben werden die Aufseher aber auch wieder zahlreiche Auskunftsersuchen verschicken.

Schnelle Autos und Schmuck für die organisierte Kriminalität

Sind Kioske und Call-Shops eher Anlaufstelle für Kriminelle mit kleineren Beträgen, haben Vertreter der organisierten Kriminalität offenbar einen eher schillernden Weg gefunden, ihr Geld zu waschen: Sie leasen kostspielige Luxusgüter. Besonders beliebt sind bei Kriminellen dieses Kalibers schnelle Autos und Schmuck. Deren Kauf scheint nicht mehr attraktiv zu sein. Die Autoren der Ersten Nationalen Risikoanalyse 2018/2019 vermuten folgenden Hintergrund: Seit Juli 2017 können Strafverfolger Gewinne aus Straftaten leichter abschöpfen. Diesem Zugriff wollen sich die Organisierten offenbar entziehen, indem sie mehr und mehr aufs Leasing ausweichen. Die simple Logik: Der gekaufte Sportwagen lässt sich beschlagnahmen, der geleaste Sportwagen dagegen gehört dem Leasinggeber und nicht dem Kriminellen, der nur Leasingnehmer ist.

Auf einen Blick

Wie sich Agenten und Leasingunternehmen vor Geldwäsche schützen müssen

Um nicht für Geldwäsche missbraucht zu werden, müssen Agenten und Leasinginstitute zum Beispiel bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen. Ein zentraler Punkt ist die Identifizierung der Kundinnen und Kunden. Notiert werden müssen deren Vornamen und Nachnamen, der Geburtsort, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und eine Wohnanschrift. Bei juristischen Personen müssen zum Beispiel Firma, Name oder Bezeichnung und Rechtsform sowie Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung dokumentiert werden. Diese Informationen müssen die Unternehmen aufbewahren und der Aufsicht vorlegen.

Schöpfen Agenten und Leasinginstitute den Verdacht, dass sie es mit einem Geldwäscher zu tun haben, müssen sie der Financial Intelligence Unit eine Verdachtsmeldung schicken.

Mit Sorgfalt gegen Geldwäsche

Die BaFin ist alarmiert. Sie stuft das Geldwäscherisiko des Leasingsektors zwar insgesamt als mittel-niedrig ein. „Beim Subsektor ‚Leasing von Luxusgegenständen‘ sehen wir das aber anders“, kommentiert Abteilungsleiter Fürhoff. Da sei das Risiko zumindest mittel-hoch. „Entsprechend sind die Unternehmen dieses Subsektors stärker in den Fokus der Anti-Geldwäschaufsicht gerückt“, ergänzt Trauzettel. Knapp 300 Leasinginstitute gibt es in Deutschland. Nur ein kleiner Teil bietet das Luxus-Leasing an. Wie alle Leasinginstitute brauchen sie fürs Betreiben des Leasinggeschäfts eine Erlaubnis der BaFin und stehen

nicht nur unter Anti-Geldwäschaufsicht, sondern auch unter laufender Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz.

Die Jahresabschlüsse von Leasinginstituten werden von einem Jahresabschlussprüfer geprüft und testiert. „Diese Testate machen es natürlich etwas leichter, die Geldwäscherisiken dieses Subsektors zu überblicken“, erklärt Trauzettel. Wenn er mit seinem Referat einen Luxus-Leasing-Anbieter prüft, interessiert er sich vor allem dafür, wie die Anbieter ihre Sorgfaltspflichten erfüllen (siehe Infokasten „Wie sich Agenten und Leasingunternehmen vor Geldwäsche schützen

müssen“, Seite 30). Im Fokus der Kontrolleure stehen derzeit vor allem die besonders beliebten Leasingobjekte, also teure Autos und Schmuck. „Aber auch bei Privatflugzeugen und Luxusjachten sehen wir besonders genau hin“, erläutert Trauzettel. ■

Autorinnen

Nicole Hammes

BaFin-Referat GW 1 Europa
und Strategie

Ursula Mayer-Wanders

BaFin-Referat K 3 Reden und
Publikationen



© istockphoto.com / ShotShare



Versicherungsaufsicht in schwierigen Zeiten

Ein wichtiges Urteil, die COVID-19-Pandemie, drohendes Ungemach aus dem Solvency-II-Review und Provisionsdeckel: Die Themen der 10. Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht waren anspruchsvoll. Das Format: pandemiebedingt digital.

Dr. Frank Grund ist offenbar um eine Sorge ärmer. Nämlich die, dass das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein Urteil fällen könnte, das seinen Geschäftsbereich, die Versicherungsaufsicht der BaFin, stark beschränken würde. Und das ausgerechnet am 21. April, dem Tag der 10. Jahreskonferenz.

Bei der Konferenz, die aus Pandemiegründen aus einem Studio übertragen wurde, hatte Grund noch die Befürchtung geäußert, dass die Versicherungsaufsicht eine „wesentliche Rechtsgrundlage“ verlieren könnte: § 294 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), die „Generalklausel der Versicherungsaufsicht zum Schutz der Versicherten“. Das Bundesverwaltungsgericht hat – nur wenige Stunden später – anders entschieden.

Es hat entschieden, dass die im VAG geregelte Aufsicht der BaFin über Erstversicherungsunternehmen sich auf die Wahrung der Belange der Versicherten bei der Bearbeitung von Beschwerden erstrecke. Es handele sich um eine Rechtspflicht der Versicherungsunternehmen, die ihr Verhältnis zu den Kunden ausgestalte und in zahlreichen verbraucher-schützenden Vorschriften konkretisiert sei. „Einer hierauf bezogenen Aufsicht steht weder das Unionsrecht noch das nationale Verfassungsrecht entgegen“, heißt es in der Pressemitteilung des Gerichts.

Klage gegen BaFin-Sammelverfügung

Hintergrund der Verhandlung in Leipzig: Die BaFin hatte mit einer Sammelverfügung angeordnet, dass alle zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Erstversicherer jedes Jahr zum 1. März einen Beschwerdebericht einzureichen hätten. Dagegen hatten österreichische Versicherungsunternehmen, die in Deutschland Erstversicherungen anbieten, geklagt. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht ging es um die Revision der BaFin gegen das vorinstanzliche Urteil zu dieser Sammelverfügung. Vorinstanzen hatten diese Sammelverfügung, die seinerzeit mit eben jenem § 294 Absatz 2 Satz 2 VAG begründet worden war, für rechtswidrig erklärt. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hatte argumentiert, diese Missstandsaufsicht gehöre zu den vollharmonisierten Bereichen unter Solvency II. Ein Bezug auf die im deutschen VAG verankerte „ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten“ war für den Gerichtshof damit nicht mehr möglich.

Exekutivdirektor Grund ist verhalten optimistisch: „Wir kennen das Urteil und die Begründung zwar noch nicht, aber so viel lässt sich wohl sagen: Der Versicherungsaufsicht wird ihre traditionell zentrale Ermächtigungsgrundlage nicht genommen. Wir bleiben also weiterhin in



Rund 630 Teilnehmende konnte Exekutivdirektor Dr. Frank Grund zur ersten rein digitalen Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht der BaFin begrüßen.

unserem Aufsichtshandeln flexibel und können – etwa mit solchen Sammelverfügungen – auf neue Entwicklungen reagieren. Alles andere hätte bei einem prinzipienbasierten Regime wie Solvency II auch keinen Sinn. Solvency II verkörpert diese Art von Flexibilität.“

Pensionskassen und Lebensversicherer unter Druck

Eine weitere Sorge Grund's lässt sich nicht per Gerichtsbeschluss beseitigen: Zwar hätten sich nach Ausbruch der Corona-Pandemie die Aktienmärkte relativ schnell wieder beruhigt und die Stornos bei den Lebensversicherern seien Ende 2020 wieder zurückgegangen, räumte er ein. Auch bei der Liquidität habe die BaFin bislang keine Fehlentwicklungen beobachtet. Doch für Entwarnung ist es nach Ansicht des Exekutivdirektors zu früh. „Wir wissen nicht, wie sich die Pandemie weiterentwickelt und wie schnell sich die nationale und internationale Realwirtschaft erholt“, gab Grund bei der Jahreskonferenz zu bedenken und erinnerte daran, dass COVID 19 die größte Herausforderung für Pensionskassen und Lebensversicherer verfestigt habe: das Niedrigzinsumfeld. 2020 haben rund 30 Pensionskassen finanzielle Unterstützung von ihren Trägerunternehmen oder Aktionären erhalten. In wesentlich mehr Fällen ist Hilfe für die Zukunft fest zugesagt oder in Aussicht gestellt worden. „Es bleibt aber abzuwarten, wie leistungsfähig die Trägerunternehmen selbst in der

Corona-Krise bleiben“, fügte Grund hinzu. Mittlerweile befinden sich rund 40 Pensionskassen unter intensivierter Aufsicht, wie BaFin-Abteilungsleiter Joachim Kobischke berichtete.

Solvency II als doppelte Herausforderung

Der Lebensversicherungsbranche in Gänze bescheinigte Abteilungsleiter Dr. Kay Schaumlöffel zwar relative Stabilität. Unter intensivierter Aufsicht stehen aber auch 20 Unternehmen dieses Segments. Das alte, aber durch die Pandemie verschärfte Problem: die niedrigen Renditen sicherer Anlagen. „Das spüren die Lebensversicherer bei der Finanzierung ihrer langfristigen und hohen Garantien, die aus der Vergangenheit stammen“, erläuterte Schaumlöffel. Immerhin haben Lebensversicherer einen größeren Spielraum als Pensionskassen, um sich gegen die Folgen des Niedrigzinsumfelds zur Wehr zu setzen, vor allem im Neugeschäft, auf der Produktseite. „Aber kapitalschonendere Produkte verändern den Bestand natürlich nur schrittweise“, kommentierte Grund.

Was Grund und Schaumlöffel zunehmend Sorgen bereitet: Eine Reihe von Unternehmen – etwa 25 Prozent – können die Kapitalanforderungen von Solvency II derzeit nur

erfüllen, weil sie die im Regelwerk vorgesehenen Übergangsmaßnahmen nutzen (BaFinJournal Februar 2021). Diese Maßnahmen fallen bis Ende 2031 schrittweise weg. Was bedeutet, dass sich die Unternehmen laut Schaumlöffel „anstrengen“ müssen, um die Anforderungen von Solvency II bis dahin ohne diese Maßnahmen erfüllen zu können. Durch die geplante Solvency-II-Überarbeitung werde dies noch anspruchsvoller werden, mahnte Schaumlöffel – und sprach damit ein weiteres, zumindest in Teilen ernstes Thema an.

Kontroverse Diskussion über Review

Ende vergangenen Jahres hatte EIOPA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, ihre Stellungnahme zum Solvency-II-Review vorgelegt. Aus Sicht von Exekutivdirektor Grund ein Kompromiss und als Gesamtpaket „einigermaßen akzeptabel“ (BaFinJournal März 2021). Sorgen bereiten Grund und Schaumlöffel die Änderungsvorschläge zur Extrapolation der Zinsstrukturkurve. Blieben die Zinsen weiterhin so niedrig, hätte die Änderung für die deutschen Lebensversicherer mit ihren sehr langen Vertragslaufzeiten unangenehme Folgen: Ihre Kapitalanforderungen würden sehr stark steigen. EIOPA schlägt zwar



Konferenzen in Zeiten der Pandemie: Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, war für eine Keynote aus Berlin zugeschaltet.



Digitale Gäste: Dr. Eva Wimmer (BMF), Didier Millerot (EU-Kommission) und Jörg Asmussen (GDV, rechts unten auf linkem Bildschirm) diskutierten mit BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund und Moderator Dr. Christopher Lotz (beide oben links) unter anderem über den Solvency-II-Review.

einen Ausgleichsmechanismus vor, der wäre allerdings zeitlich begrenzt. Ein Punkt, über den, wie Grund sagte, noch zu diskutieren sei.

Da hatte Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium und aus Berlin zugeschaltet, Solvency II bereits ein gutes Zeugnis ausgestellt. Das Regelwerk habe sich als robust erwiesen und dazu beigetragen, dass die Versicherungsbranche in der Corona-Krise eine eher stabilisierende Rolle einnehmen konnte. Was ihn zu dem Resümee veranlasste, dass bei dem laufenden Review des Regelwerks keine tiefgreifenden Anpassungen erforderlich seien.

Evolution statt Revolution

In diese Kerbe schlug auch Jörg Asmussen, geschäftsführendes Präsidiumsmitglied und Hauptgeschäftsführer des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft. Er sah in dem EIOPA-Vorschlag noch den einen oder anderen Webfehler und warnte davor, die Extrapolation zu verändern. Dies würde zu einer „unreflektierten Erhöhung der Kapitalanforderungen“ führen.

BaFin-Exekutivdirektor Frank Grund hob das aus seiner Sicht besonders wichtige Thema der Proportionalität hervor. Er brachte es auf den Punkt: „Wir wünschen uns starke Proportionalitätselemente im Solvency-II-Review.“ Er warb dafür, den Unterschieden in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten stärker Rechnung zu tragen. Ein wichtiger Hebel, um die Vielfalt in Europas Versicherungslandschaft

besser zu berücksichtigen, seien für ihn angemessene Schwellenwerte.

Dr. Eva Wimmer, Leiterin der Abteilung Finanzmarktpolitik im Bundesfinanzministerium, betonte ebenfalls die Relevanz von Proportionalität und zielgerichteten Berichtsanforderungen. Beides sei entscheidend für die Frage der aufsichtlichen Effizienz. Auch sie stellte Solvency II ein grundsätzlich gutes Zeugnis aus. Dessen Risikoorientierung habe sich bewährt, und die Versicherungsbranche sei insgesamt gut darauf eingestellt. Das habe die Branche vor allem in der COVID-19-Pandemie bewiesen und mitgeholfen, das Wirtschaftssystem

Auf einen Blick

Das könnte Sie auch interessieren

Etwa fünf Stunden haben Gastgeber und Teilnehmende bei der „Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht 2021 – Regulierung und Praxis“ diskutiert. Moderiert hat Abteilungsleiter Dr. Christopher Lotz. Dieser Artikel bietet einen Überblick über einige der Themen, die zur Sprache gekommen sind. Die Vorträge von Exekutivdirektor Dr. Frank Grund und den Abteilungsleitern Dr. Kay Schaumlöffel, Joachim Kobischke und Axel Oster sind auf der [Homepage der BaFin](#) abrufbar.

insgesamt zu stabilisieren. Wimmer forderte daher, Versicherer müssten diese systemstabilisierende Wirkung auch künftig in Stressphasen ausüben können. Solvency II brauche daher eher eine zielgerichtete Weiterentwicklung als eine grundlegende Überarbeitung.

Eine Evolution des Regelwerks strebt nach eigenem Bekunden auch Didier Millerot von der Europäischen Kommission an. EIOPAs Vorschläge seien noch nicht in Stein gemeißelt, erklärte er und versicherte, die Kommission höre weiterhin allen Beteiligten zu. Um dann allerdings hinzuzufügen, die Vorschläge von EIOPA besäßen im weiteren Verfahren „eine hohe Relevanz“.

Eine Frage der Reputation

Mit Blick auf die Corona-Pandemie gab Exekutivdirektor Grund den Anbietern von Betriebsschließungsversicherungen den Rat, „jenseits der rechtlichen Klärung vertraglicher Ansprüche auch die eigene Reputation im Blick zu behalten.“ Die Debatte über den Versicherungsschutz für Restaurantbesitzer, die ihr Lokal pandemiebedingt schließen mussten, sei noch nicht vorbei. Es lägen zwar einzelne Urteile vor, jedoch ohne eindeutige Tendenz. Und eine höchstrichterliche Entscheidung stehe noch aus. Deutliche Worte fand auch Staatssekretär Kukies. Die

Diskussionen über die Betriebsschließungsversicherung seien „der Reputation der Branche nicht zuträglich“.

Immer noch ein Diskussionsthema: der Provisionsdeckel

Ein Thema, das nicht nur Staatssekretär Kukies am Herzen lag: der Provisionsdeckel. Die Deckelung überhöhter Abschlussprovisionen in der Restschuldversicherung sei ein wichtiges Vorhaben zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, sagte er. Für den Abschluss von Restschuldversicherungen würden teilweise über 50 Prozent und in der Spitze sogar über 70 Prozent der Versicherungsprämie als Provision gezahlt, führte er aus. Das hätten Untersuchungen der BaFin ergeben. Kukies verwies auf die Verhandlungen im Bundestag: Dort werde über eine Regelung diskutiert, die exzessiven Provisionen in der Restschuldversicherung einen Riegel vorschieben soll. Geplant ist, die Provisionen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher auf maximal 2,5 Prozent der versicherten Darlehenssumme zu deckeln. „Eine Regelung in diesem Sinne wäre eine gute Nachricht“, kommentierte Kukies. Zum Beispiel für alle, die die eigenen vier Wände erwerben und ihren Kredit absichern wollten. Oft seien junge Familien betroffen, die jeden Euro brauchten. „Durch den Provisionsdeckel in der Restschuldversicherung wird



© BaFin / Armin Höhner

Den Unterschieden in Europa Rechnung tragen. Exekutivdirektor Dr. Grund warb für Proportionalität beim Solvency-II-Review.



Gaben Einblick in die Aufsichtspraxis der BaFin (v.l.n.r): Dr. Christopher Lotz, Dr. Frank Grund, Ludger Hanenberg und Joachim Kobischke.

die Kostenbelastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich sinken“, fasste Kukies zusammen. Die von ihm erhoffte gute Nachricht ist mittlerweile eingetroffen: Der Bundestag hat die neuen Regelungen verabschiedet.

Die Deckelung bei Restschuldversicherungen ist für Kukies aber nur ein erster wichtiger Schritt. Er werde sich dafür einsetzen, dass weitere folgen, sagte er bei der BaFin-Konferenz. Was er dabei unter anderem vor Augen hatte: den Provisionsdeckel in der Lebensversicherung, der erst einmal zurückgestellt worden war.

Ein zusätzlicher Weg

„Für die BaFin ist das Thema Provisionszahlungen in der Lebensversicherung nach wie vor auf dem Tisch geblieben“, erklärte Abteilungsleiter Axel Oster. Appelle an die Unternehmen, die Provisionen niedrig zu halten, seien ungehört verhallt. Oster zeigte aber einen zusätzlichen Weg auf, das Thema anzugehen: Neben der Anreizwirkung sei die Vertriebsvergütung ein Kostenfaktor, betreffe also das Preis-Leistungs-Verhältnis. „Wir sehen hier die Versicherungsunternehmen in der Pflicht, dass sie prüfen, ob ein Versicherungsprodukt über seine gesamte Lebensdauer den ermittelten Bedürfnissen des Zielmarktes entspricht.“ Eines stellte Oster direkt klar: Dies sei nicht

als Eingriff in die Freiheit der Hersteller zu verstehen, die Prämien festzusetzen, oder als Preiskontrolle.

Finanzielle Lage der Rückversicherer

Abteilungsleiterin Elke Washausen-Richter gab einen Ausblick darauf, worauf sich die BaFin 2021 bei der Aufsicht über Rückversicherer konzentrieren wird: Die BaFin befasse sich schon seit circa zwei Jahren mit der Frage, wie sich speziell die Prämien bei den Nicht-Lebensrückversicherungen entwickelten. „Wir versuchen dort, nicht nur den deutschen Versicherungsmarkt zu analysieren, sondern schauen auch auf die globalen Zyklen“, erläuterte Washausen-Richter und ergänzte: „Wir sind gespannt darauf, wie die Rückversicherer sich in Zukunft verhalten und ob sie Zeichnungsdisziplin wahren.“ Generell könne man aber sagen, dass die finanzielle Lage der deutschen Rückversicherer unverändert stabil sei – trotz Corona. Die Unternehmen hätten die Verluste aus der Pandemie durch sonstige versicherungstechnische Ergebnisse und Erträge aus Kapitalanlagen auffangen können. ■

Autorin

Ursula Mayer-Wanders

BaFin-Referat K 3 Reden und Publikationen

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Errichtung einer Niederlassung

Allianz Direct Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Allianz Direct Versicherungs-AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
 - d) Personenbeförderung
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben

- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - a) Kraftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Allianz Direct Versicherungs-AG (5441)
Königinstraße 28
80802 München

VA 41-I 5079-NL-5441-2020/0001

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Comanjon Insurance DAC

Das irische Versicherungsunternehmen Comanjon Insurance DAC ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Comanjon Insurance DAC (9592)
Custom House Plaza
Harbourmaster Place
IFSC
Dublin 1
D01 V9V4
IRELAND

VA 26-I 5000-IE-9592-2021/0001

Tulip Assist Insurance Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Tulip Assist Insurance Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Malta das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost-, und sonstige Sachschäden
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Tulip Assist Insurance Limited (9594)
Development House
St. Anne Street
FRN 9010 Floriana
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9594-2021/0001

EUCARE Insurance PCC Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen EUCARE Insurance PCC Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Malta das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall
Nr. 2 Krankheit
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

EUCARE Insurance PCC Limited (9593)
16 Europa Centre
John Lopez Street
FRN 1400 Floriana
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9593-2021/0001

Vakuutusosakeyhtiö Bothnia International Bothnia International Insurance Company Ltd

Das finnische Versicherungsunternehmen Vakuutusosakeyhtiö Bothnia International Bothnia International Insurance Company Ltd ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Finnland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall
Nr. 2 Krankheit
Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
Nr. 7 Transportgüter
Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten
c) sonstige

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Vakuutusosakeyhtiö Bothnia International
Bothnia International Insurance Company Ltd (9595)
Eerikinkatu 27
00180 Helsinki
FINNLAND

VA 26-I 5000-FI-9595-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 23. April 2021 der GVO Gegenseitigkeit Versicherung Oldenburg VVaG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

GVO Gegenseitigkeit Versicherung
Oldenburg VVaG (5365)
Osterstraße 15
26122 Oldenburg

VA 36-I 5000-5365-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr über die luxemburgische Niederlassung in Dänemark, Griechenland, Norwegen und Österreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-DK-5771-2021/0001

DARAG Deutschland AG

Die BaFin hat der DARAG Deutschland AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr über die luxemburgische Niederlassung in Estland, Finnland, den Niederlanden, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn um die folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

DARAG Deutschland AG (5771)
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

VA 32-I 5079-EE-5771-2021/0001
VA 32-I 5079-FI-5771-2021/0001
VA 32-I 5079-NL-5771-2021/0001
VA 32-I 5079-PL-5771-2021/0001
VA 32-I 5079-PT-5771-2021/0001
VA 32-I 5079-SI-5771-2021/0001
VA 32-I 5079-ES-5771-2021/0001
VA 32-I 5079-CZ-5771-2021/0001
VA 32-I 5079-HU-5771-2021/0001

Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsgebiets im Wege des Dienstleistungsverkehrs in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR Raumes erteilt.

Die Genehmigung erfasst das Erstversicherungsgeschäft bezogen auf den Betrieb der folgenden Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gemäß Anlage Teil 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) nichtkommerzielle Geldverluste

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebes aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Real Garant Versicherung Aktiengesellschaft
Marie-Curie-Straße 3
73770 Denkendorf

I 5000/00027#00004

VPV Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat der VPV Lebensversicherungs-AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr im nachstehenden Land erteilt:

Norwegen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

VPV Lebensversicherungs-AG (1160)
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

VA 22-I 5079-NO-1160-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Credendo – Excess & Surety NV

Das belgische Versicherungsunternehmen Credendo – Excess & Surety NV ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über seine Niederlassung in Luxemburg, Frankreich, Spanien, Italien, den Niederlanden, Polen, Irland und Österreich in folgender weiteren Rückversicherungssparte und Risikoart aufzunehmen:

Nicht-Leben Rückversicherung

Versicherungsunternehmen:

Credendo – Excess & Surety NV (7888)
Avenue Roger Vandendriesche 18
1150 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung Luxemburg:

Credendo – Excess & Surety Luxembourg (7888)
59, Duerfstrooss
9647 Doncols
LUXEMBURG

Niederlassung Frankreich:

Credendo – Excess & Surety France (7888)
58 avenue Charles de Gaulle
92200 Neuilly-sur-Seine
FRANKREICH

Niederlassung Spanien:

Credendo – Excess & Surety Spain (7888)
Parque Tecnológico de Valencia,
Ronda Guglielmo Marconi, n°11,
Escalera D, Planta 1a, Despacho L15
46980 Paterna
SPANIEN

Niederlassung Italien:

Credendo – Excess & Surety Italy (7888)
Via Vitruvio, 38,
20124 Mailand
ITALIEN

Niederlassung Niederlande:

Credendo – Excess & Surety The Netherlands (7888)
Gustav Mahlerplein 28
1082 MA Amsterdam
NIEDERLANDE

Niederlassung Polen:

Credendo – Excess & Surety Poland (7888)
GBC Gdański Business Center II,
budynek D, ul. Inflancka 4C
00-189 Warschau
POLEN

Niederlassung Irland:

Credendo – Excess & Surety Ireland (7888)
Unit A4 Fotapoint Enterprise Park,
Carrigtwohill, Co Cork
IRLAND

Niederlassung Österreich:

Credendo – Excess & Surety Austria (7888)
Wohllebengasse 4
1040 Wien
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-BE-7888-2021/0001

Credendo – Excess & Surety SA/NV, Zweigniederlassung Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen Credendo - Excess & Surety NV ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft seiner Niederlassung in Deutschland Credendo – Excess & Surety SA/NV, Zweigniederlassung Deutschland, um folgende weitere Rückversicherungssparte und Risikoart zu erweitern:

Nicht-Leben Rückversicherung

Versicherungsunternehmen:

Credendo – Excess & Surety NV (7888)
Avenue Roger Vandendriesche 18
1150 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung:

Credendo – Excess & Surety SA/NV, Zweigniederlassung
Deutschland (5134)
Heppendorfer Straße 26
50170 Kerpen

VA 26-I 5000-BE-5134-2021/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

**Inter Partner Assistance SA
Direktion für Deutschland**

Das belgische Versicherungsunternehmen Inter Partner Assistance SA hat Herrn Alexander Hoffmann mit Wirkung vom 30. März 2021 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt.

Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Inter Partner Assistance SA
Avenue Louise 166 B 1
1050 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung:

Inter Partner Assistance SA
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Bevollmächtigter:

Alexander Hoffmann

VA 44-I 5004-5788-2021/0001

Namensänderung

ACE Europe Life SE

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete ACE Europe Life SE hat ihren Namen in CHUBB Life Europe SE geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

ACE Europe Life SE (9368)
31 Place des Corolles
92400 Courbevoie
FRANKREICH

Neuer Name/Anschrift:

CHUBB Life Europe SE (9368)
31 Place des Corolles
92400 Courbevoie
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9368-2021/0001

ACE Europe Life SE Direktion für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete ACE Europe Life SE Direktion für Deutschland hat ihren Namen in CHUBB Life Europe SE, Direktion für Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

ACE Europe Life SE Direktion für Deutschland (5139)
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Neuer Name/Anschrift:

CHUBB Life Europe SE, Direktion für Deutschland (5139)
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-FR-5139-2021/0001

MultiRisk Indemnity Company Ltd

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete MultiRisk Indemnity Company Ltd hat ihren Namen in Vodafone Insurance Ltd. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

MultiRisk Indemnity Company Ltd (7958)
Skyparks Business Centre
LQA 4000 Luqa
MALTA

Neuer Name/Anschrift:

Vodafone Insurance Ltd. (7958)
Skyparks Business Centre
LQA 4000 Luqa
MALTA

VA 26-I 5000-MT-7958-2021/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

**Euro-Aviation
Versicherungs-Aktiengesellschaft**

Die Euro-Aviation Versicherungs-Aktiengesellschaft hat ihr gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Kroatien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Euro-Aviation Versicherungs-Aktiengesellschaft (5038)
Hochallee 80
20149 Hamburg

VA 37-I 5079-HR-5038-2021/0002

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

TIROLER VERSICHERUNG V. a. G.

Das österreichische Versicherungsunternehmen TIROLER VERSICHERUNG V. a. G. hat in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt.

Nr. 19 Leben

Versicherungsunternehmen:

TIROLER VERSICHERUNG V. a. G. (7406)
Wilhelm-Greil-Straße 10
6020 Innsbruck
ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7406-2021/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Inter Partner Assistance SA

Das belgische Versicherungsunternehmen Inter Partner Assistance SA hat in Deutschland das gesamte Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr seiner Zweigniederlassung in Irland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Inter Partner Assistance SA (7956)
Avenue Louise 166/1
1050 Brüssel
BELGIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Irland:

Inter Partner Assistance SA (7956)
Mary Street 10/11
Dublin 1
IRLAND

VA 26-I 5000-BE-7956-2021/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Ursula Mayer-Wanders
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Christina Eschweiler
Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.